

Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamtes

VII

**Aufgaben und Organisation der  
städtischen Wohlfahrtsämter**

**Ergebnisse des Lehrgangs über  
städtische Wohlfahrtsämter**

veranstaltet vom Frankfurter Wohlfahrtsamt  
vom 10.—23. September  
1920

1921

Reich & Köhler, Verlag, Heinrich Tiedemann, Frankfurt a. M.



In Frankfurt a. M. fand vom 19.—26. September 1920 ein Lehrgang über städtische Wohlfahrtsämter statt. Er diente zur Aussprache über solche Probleme der Wohlfahrtspflege, die sich bei der Einrichtung und der Wirksamkeit der Wohlfahrtsämter als schwer lösbar erwiesen haben. Die Beteiligung an dem Lehrgang war über Erwarten zahlreich. 135 verschiedene Städte Deutschlands, 3 Städte Hollands und der Tschechoslowakei hatten Vertreter entsandt. Die rege Aussprache brachte in vielen Fragen Klärung, sodaß man sich am Schluß des Lehrgangs auf die folgenden vier grundlegenden Sätze einigen konnte.

1. Es besteht Einigkeit, daß alle fürsorgerischen Einrichtungen im Wohlfahrtsamt zu vereinigen sind. Nicht einzubauen sind das technische Wohnungsamt und das sozialpolitische Arbeitsamt. Dagegen sind unter allen Umständen keine gesonderten Jugend- und Armenämter zu schaffen. Die Jugendfürsorge ist nach erzieherischen Grundfätzen auszubauen. Der Arzt ist der notwendige technische Berater des Wohlfahrtsamts. Die Armenpflege bildet das Fundament des Wohlfahrtsamts; sie ist sozial auszugestalten. In der Zusammenarbeit haben sich öffentliche und private Fürsorge zur zweckmäßigen Verwendung der Mittel aufs engste zu verbinden.

2. Bei den Wohlfahrtsbeamten ist theoretische und praktische Ausbildung für Männer und Frauen zu fordern. Die sozialen Auszubildungsschulen leisten die besten Dienste. Bis zur Vervollkommnung der Vorbildungsmöglichkeiten durch Vereinheitlichung des Schulwesens in Deutschland sind besondere Arbeiterinnenkurse einzurichten, die Hinterbliebene und Arbeiterinnen für die Tätigkeit in der ausübenden Wohlfahrtspflege vorbereiten sollen.

3. Ehrenbeamte sind so zahlreich wie irgend möglich aus allen Schichten der Bevölkerung heranzuziehen. Infolge der Umschichtung durch den Krieg sind die neu emporgekommenen Klassen besonders zu berücksichtigen, die erst jetzt die wirtschaftliche Möglichkeit und Zeit zur Ausübung sozialer Ehrenarbeit haben. Die Ehrenbeamten sind nicht nur als Pfleger in der offenen Fürsorge, sondern auch gerade bei der Verwaltung der Anstalten und Einrichtungen zu bestellen.

4. Aus finanziellen Gründen sind die privaten Fürsorgevereine zu fördern. Entsprechend der politischen und sozialen Entwicklung sind die breitesten Schichten in Form der Selbstverwaltung auch zur Tragung der Kosten heranzuziehen.

Auf allgemeinen Wunsch haben im folgenden die Vortragenden in kurzer Zusammenfassung oder in Leitfäden den wesentlichen Inhalt ihrer Vorträge niedergelegt, um den Teilnehmern ein Hilfsmittel der Erinnerung und den Nichtbeteiligten Gelegenheit zu geben, sich über die erörterten Probleme zu unterrichten. Leider hat Herr Dr. Bolligkeit über sein Referat: „Das Wohlfahrtsamt als Arbeitsgemeinschaft öffentlicher und privater Fürsorge“ keine Niederschrift eingereicht.

Die Abhandlungen stellen in ihrer Zusammenstellung keine Einheit dar. Gegenfällige Auffassungen, besonders die der Herren Prof. Klumker und Beigeordneter Krautwig, stehen nebeneinander. Sie sollen auch dem Leser kein abgeschlossenes Ganze bieten, sondern nur Anregungen für die Erledigung der bei dem Lehrgang erörterten Probleme. Dem Zweck einer eingehenden und umfassenden Darstellung dient das Werk über „Wohlfahrtsämter“, Schrift 6 der deutschen Gesellschaft für soziales Recht, Verlag von Enke, Stuttgart 1920.

Frankfurt a. M., im Dezember 1920.

### Inhalt:

1. Bürgermeister Gräf: Die Bedeutung der Wohlfahrtsämter für den Wiederaufbau unserer Volkskraft.
2. Oberbürgermeister Dr. Luppe: Der Aufbau städt. Wohlfahrtsämter.
3. Stadtrat Dr. Heimerich: Die Fortbildung des Elberfelder Systems.
4. Magistratsyndikus Dr. Maier: Die Aufgaben der Quartierschwester.
5. Magistratsyndikus Dr. Maier: Wohlfahrtsamt und Wohnungsnot.
6. Rektor Taspert: Schule und Wohlfahrtspflege.
7. Professor Klumker: Jugendamt und Wohlfahrtsamt.
8. Beigeordneter Professor Dr. Krautwig: Gesundheitsamt und Wohlfahrtsamt.
9. Stadtrat Binder: Arbeitsamt und Wohlfahrtsamt.
10. Amtsgerichtsrat Dr. Levi: Kriegshilfe und Wohlfahrtsamt.
11. Ubele Beerensson: Ausbildung und Fortbildung von Wohlfahrtsbeamten.
12. Frau Stadtrat Meta Quard-Hammerschlag: Heranziehung und Ausbildung ehrenamtlicher Helfer.
13. Bürgermeister Pisk: Die finanziellen Grundlagen städtischer Wohlfahrtspflege.

### Die Bedeutung der Wohlfahrtsämter für den Wiederaufbau unserer Volkskraft.

Von Bürgermeister Gräf, Frankfurt a. M.

Nach vor dem Krieg war ein starkes Streben aller Kreise, sich in der Wohlfahrtspflege zu betätigen, bemerkbar geworden. Das soziale Verständnis war im Wachsen und diese Tätigkeit der Boden politischer Neutralität geworden. Zahlreiche Männer und Frauen waren emsig bestrebt, das Elend des Volkes zu lindern. Die Zahl der Fälle war aber verhältnismäßig gering und auch genügend Geld vorhanden, dem Elend nach Möglichkeit zu steuern. Man sprach damals vom Elend des Volkes, ohne ein richtiges Elend zu kennen. Man sprach vom Hunger, von armen, kranken Kindern, denen es an Milch fehle, obwohl Milch genügend vorhanden war. Erst der Krieg hat uns gezeigt, was Hunger und Elend bedeutet. Der Zusammenbruch unserer Volkskraft ist zu konstatieren. Auch der Mittelstand ist in Mitleidenschaft gezogen. Millionen Tote, die besten Kräfte in jungen Jahren, wurden uns genommen, Millionen Verstümmelte, krank an Leib und Seele, auf Unterstützung angewiesen. Millionen Wittwen und Waisen müssen vom Staat ernährt werden. Wir wissen, daß die Zahl endlos, das Massenelend kaum zu übersehen ist. Sollen wir verzagen?

Die Renten-Unterstützungssätze haben heute eine Höhe erreicht, die wir einst für unmöglich hielten und doch bei dem heutigen Geldwerte kaum als ausreichend gelten. Dabei müssen wir die Finanzen des Reichs, der Staaten und Gemeinden betrachten. Viele behaupten, daß wir erst vor dem endgültigen Zusammenbruch stehen und auch die Gemeinden längere Zeit nicht mehr durchhalten könnten. Doch ist alles Sammern zwecklos, denn wir haben die Pflicht, am Wiederaufbau mitzuarbeiten. Falsch ist die Ansicht, daß Sozialpolitik allein schon genügt. Man darf sagen, trotz Sozialpolitik muß Wohlfahrtspflege betrieben werden, denn diese kann individuelle Fürsorge nicht treiben, sondern muß nach einem Schema arbeiten, wie das Statut oder Gesetz vorschreibt. Die Wohlfahrtspflege kann aber ohne Schema den einzelnen Fall unter die Lupe nehmen, prüfen, abwägen, um einen Ausweg aus dem Elend zu finden. Da die Fälle ja oft sehr verschieden liegen, deshalb muß die Wohlfahrtspflege

1. die Zusammenfassung aller Kräfte in sich schließen, städtische und private Fürsorge, die Vereinstätigkeit umfassende freiwillige Helfer suchen und erhalten, jeden Mut zur Mit- und Weiterarbeit geben.
2. Zweckmäßige Verteilung der Aufgaben. Nicht ein Gegen- und Nebeneinander, wie die ganze Jahrzehnte beklagt wurde, sondern praktische Arbeit zu lassen, um eine Verschwendung von Mitteln in dieser armen Zeit zu verhüten, eine Günstlingswirtschaft zu vermeiden.
3. Dann erst ist es möglich, den Ausbau der Fürsorge zu erstreben.

In der Beschränkung zeigt sich ja der Meister und werden dann Mittel und Kräfte wieder frei, um auch mehr Leistungen zu gewähren. Stillstand bedeutet bekanntlich Rückschritt.

Wie vor Jahrzehnten langsam aber sicher der Ausbau der öffentlichen Armenpflege vor sich ging, so ist in den letzten Jahren eine Entwicklung des städt. Unterstützungs- und Fürsorgewesens zu organisierten Wohlfahrtsämtern entstanden. Damit trat die öffentliche Fürsorge in ein ganz neues Stadium. Die Großstädte haben auch hier einen guten Anfang gemacht. Gewaltige Aufgaben sind durch den Krieg erwachsen, und neue Anforderungen wurden an diese Ämter gestellt. Der erweiterte Aufgabenkreis zeigte aber auch bald in der Praxis die Unzulänglichkeit der seitherigen Organisationen und galt es, Neues zu schaffen, einen Ausbau zu finden. Was waren z. B. alle Wirtschaftskrisen vor dem Krieg? Wohl gab es Missernten, Naturereignisse, Arbeitslosigkeit infolge Ueberproduktion, welche stets das Eingreifen der öffentlichen Hilfe bedingten, aber die Zahl der Fälle war immer nur gering, die Hilfe nur vorübergehend notwendig und die zur Verfügung stehenden Mittel immer ausreichend. Anders beim Kriegsausbruch! Ganz andere Aufgaben wurden dem Fürsorgewesen gestellt und neue Kreise hinzugeführt. Millionen wurden aus ihrer gewohnten Tätigkeit gerissen, den Familien plötzlich der Ernährer genommen, Betriebe geschlossen, Existenzen vernichtet. Silberrufe erklangen aus allen Ecken. Auch das Gesetz vom 4. 8. 14 trug den Fürsorgecharakter. Die Bedürftigkeit im einzelnen Falle war zu prüfen. Endlos wurde daher die Zahl der Fälle, die die Fürsorgeämter zu erledigen hatten. Eine Masseneinziehung zum Heere erfolgte, und in einzelnen Orten waren fast 30% der Bevölkerung auf die öffentliche Hilfe angewiesen, die jahrelang andauern mußte. Viele Volkskreise haben sich deshalb an die Unterstützung gewöhnt, die sie einst wohl mit Entrüstung abgewiesen hätten, ja sie wurden direkt von der Hilfe der Ämter abhängig, und wenn man über ihr vermindertes Selbstvertrauen klagte, so ist dies nicht zu verwundern. Auch das Kriegsende wurde von den Wohlfahrtsämtern nicht als eine Entlastung gespürt, denn noch gewaltiger sind die Aufgaben geworden. Die Zahl der Unterstützten ging nicht zurück, Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene kamen hinzu. Die Zahl der Erwerbslosen stieg mit der Einstellung der Kriegsindustrie ganz gewaltig. Wieder war kein Schema möglich, der einzelne Fall mußte geprüft werden. Die einzelnen Gemeinden wurden direkt gezwungen, an den Ausbau ihres Fürsorgewesens zu denken. Bei der Unterstützung eines kleinen Handwerkers ist z. B. weises Ausschauen in die Zukunft notwendig. Nicht durch Armenpflege, sondern durch Gewährung eines Kredits, Beratung usw. kann das Wiederaufrichten dieser gebrochenen Existenzen erfolgen. Damit ist ein doppelter Zweck erreicht, Hilfe im einzelnen Fall und oft dauernde Entlastung der Gemeinde. Durch die Folge des Krieges ist naturgemäß der Aufgabenkreis der Wohlfahrtsämter bedeutend gewachsen.

Betrachten wir nur unsere Volksgesundheit. Eine allgemeine Nervosität macht sich bemerkbar, die ein ruhiges Arbeiten oft unmöglich macht. Drohungen und Schimpfen beklagen sehr viele. Als Kriegsfolgen müssen wir diese Erscheinungen hinnehmen, denn unser Volk ist krank geworden. Bei der andauernden schlechten Ernährung ist es kein Wunder, wenn die Ausbreitung der Tuberkulose als Volkskrankheit sich in erschreckender Weise bemerkbar macht. Waren wir vor dem Krieg stolz, die Sterbeziffer an Tuberkulose herabgedrückt zu haben, so stehen wir heute wieder vor einem Nichts und müssen in der Bekämpfung der Tuberkulose von Neuem anfangen. Die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten auch auf dem Lande

bringt den Wohlfahrtsämtern neue und schwierige Aufgaben, da man über die Ansteckung auch von Kindern klagt. Wenn auch die Sterbeziffer der Irren eine scheinbare Abnahme der Geisteskranken gebracht hat, so wird die allgemeine Nervosität die Zahl der Kranken bald wieder vermehren. Auffällig und erfreulich ist dagegen der Rückgang der Alkoholfälle und werden erst recht die einzelnen Fälle zu beobachten und in sorgfältige Behandlung zu nehmen sein. Säuglings- und Erholungsfürsorge ist jetzt erst doppelt notwendig geworden, um jedes Menschenleben zu erhalten. Staat und Gemeinde haben aber auch diese doppelt schwer gewordene Pflicht zu erfüllen. In ein neues Stadium ist durch das Gesetz vom 6. Mai 1920 die Krüppelfürsorge getreten. Ab 1. Oktober 1920 haben sich die Wohlfahrtsämter auch um die Verkrüppelten zu kümmern, die wie Blinde und Irre auch in geeignete Anstaltspflege zu bringen sind, um eine Heilung oder Besserung zu erzielen.

Ein weiteres Gebiet ist auch die Volkserziehung geworden, denn Klagen über den Rückgang der Volkssitten allein nützen wenig. Auch hier müssen wir als Folge des Krieges diese Erscheinungen ansehen. Die Kinder waren ja 5 Jahre ohne Aufsicht, der Vater im Feld, die Mutter bei der Arbeit, und auch die Schule hatte durch die Einziehung oft der besten Kräfte ihren Halt verloren. Junge Menschen in der Kriegsindustrie waren auf Nachtarbeit angewiesen. Durch ungewohnte Einnahmen war der Verführung Tür und Tor geöffnet, und deshalb ist es Pflicht und Aufgabe der Wohlfahrtsämter, sich der Gefährdetenfürsorge zu widmen, rechtzeitig vorbeugend zu wirken und nicht erst zu beraten, wenn es zu spät ist.

Die Wohlfahrtsämter haben die praktische Ausnutzung aller vorhandenen Einrichtungen für den einzelnen Fall zu prüfen, sei es durch Gewährung ärztlicher Hilfe, Krankenhauspflege, Unterbringung im Jugendheim, Herberge, Altersheim usw., ständige Fühlung zu halten mit dem Wohnungsamt zur Beschaffung gesunder und passender Wohnungen, um das Familienleben wieder zu fördern, das so sehr durch den Krieg gelitten hat, mit dem Arbeitsamt über die Unterbringung der Invaliden und Erwerbsbeschränkten zu beraten, durch Errichtung von eigenen Werkstätten die produktive Arbeitslosen-Unterstützung zu fördern, enge Angliederung der Kriegsfolgenhilfe, Beschädigten und Hinterbliebenen zweckmäßige Hilfe ohne Schema zu gewähren. Nur dadurch wird es möglich sein, der Armenunterstützung den häßlichen Charakter zu nehmen, sie in soziale Fürsorge umzuwandeln, den Einzelnen wieder aufzurichten. Ein enges Zusammenarbeiten mit privater Wohlfahrtspflege ist aber auch künftig dringend notwendig. Viele Vereine sind durch die Geldentwertung in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Sie durch Zuschüsse zu erhalten, bis wieder eine Besserung des Geldmarktes eintritt, ist oft sehr zweckmäßig. Auch bei Uebernahme ihrer Einrichtungen, wie Heime usw., auf die Stadt sollten manche Vereine fortbestehen, um die Zahl der Helfer und Berater zur Verfügung zu stellen; früher ein starkes Sträuben gegen Kommunalisierung, und jetzt Silberrufe aus allen Ecken. Die Fühlung in all diesen Fragen muß aber das Wohlfahrtsamt übernehmen. Der Einzelne wie Vereine und sonstige Organisationen seien an das Dichtertwort erinnert: „Kannst du selbst kein Ganzes bilden, so schließe als dienendes Glied dem Ganzen dich an.“

Die Wohlfahrtsämter müssen auch in engster Fühlung mit der Sozialversicherung bleiben, auf deren Ausbau bedacht sein. Die früher so sehr gepriesene Zentralisation der Ämter mußte naturgemäß zur Dezentralisation führen, um die einzelnen Stadtteile bei der großen Zahl der Fälle besser zu erfassen; Bezirksämter wurden errichtet, um den Besuchstellern

weite Wege, Zeit und Geld zu ersparen. Auch ist es nicht zweckmäßig, Gesunde und Kranke in oft unzureichenden Räumen zusammenzudrängen, und bei der heutigen Dürftigkeit ist an eine Errichtung neuer Räume für soziale Zwecke so leicht nicht zu denken.

Einrichtungen und Anstalten der Wohlfahrtspflege sollen grundsätzlich der gesamten Einwohnerschaft zugute kommen. Viele Aufgaben werden aber durch die Geldnot gehemmt. Staat und Gemeinden sind ja bettelarm geworden. Auch in Preußen kann das neue Ministerium für Volkswohlfahrt dem großen Elend wenig steuern, wenn man im Etat z. B. zur Bekämpfung der Tuberkulose nur 150 000 Mk., zur planmäßigen Bekämpfung des Typhus 51 000 Mk., an Beihilfen zur Unterstützung von öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege an leistungsschwache Kommunalverbände nur 1 000 000 Mk. eingesetzt hat.

In ähnlicher Lage befinden sich auch viele Gemeinden. Der Eifer darf aber trotzdem nicht erlahmen. Auch die Beamtenfrage macht uns neue Schwierigkeiten, denn immer neue Gesetze und Verordnungen sind zu studieren und zu beachten. Wie beim Arztstand, so gilt auch hier: „Viele sind berufen, doch wenige sind auserwählt.“ Eine sorgfältige Auswahl der Angestellten und Beamten in der Wohlfahrtspflege ist unbedingt am Platze. Die Zuteilung darf nicht schematisch geschehen. Ganz besonders möchte ich aber den Satz von Dressel über Ausbildung unterstreichen: „Kein Mann und keine Frau dürfte künftig in Wohlfahrtsämtern zu mittleren und höheren Stellungen aufrücken, die nicht eine gewisse Zeit im Außendienst Fühlung mit den Familien genommen haben.“ Hierher gehört auch die Klage von Prof. Krummer:

„Die Jugendämter werden eine gewaltige Erziehungsaufgabe für fast 2 Millionen deutscher Kinder zu übernehmen haben. Schon lange sind alle, die mit dieser Bewegung zu tun haben, besorgt darum, wo die erzieherischen Kräfte gefunden werden sollen, um diese große Arbeit sachgemäß zu bewältigen. Von allen Einwänden, die gegen eine ausgedehnte Wirksamkeit der Jugendämter laut werden, hat nur ein einziger eine Bedeutung, dem auch von dem größten Verehrer der neuen Einrichtung schweren Herzens eine gewisse Berechtigung zugesprochen werden muß, nämlich der Hinweis auf diese Schwierigkeit.“

Diese schwierigen Fragen zu lösen, wenigstens einen Ausweg zu suchen, ist die Aufgabe des Vorgehens. Das große Ziel, Wiederaufbau unserer Volkskraft, ist im Auge zu behalten, mit festem Willen an diese schwierige Arbeit zu gehen, denn wo ein Wille ist, werden sich Wege immer finden lassen. Um aus dem furchtbaren Elend herauszukommen, müssen sich Menschen zusammenfinden mit dem nötigen sozialen Verständnis, die sich an das Goethe-Wort halten: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut.“

Wir werden es schaffen, wenn wir wollen, trotz alledem.

#### Der Aufbau städtischer Wohlfahrtsämter.

Von Oberbürgermeister Dr. Ruppe, Nürnberg.

In den letzten Jahren sind in zahlreichen Städten Wohlfahrtsämter entstanden, weitere sind in Bildung begriffen. Der Erlaß eines Gesetzes zur obligatorischen Errichtung von Wohlfahrtsämtern in Stadt und Land wird angestrebt, nachdem der Freistaat Sachsen damit vorangegangen ist. Die Aufgabe der Wohlfahrtsämter soll sein, einheitliche Zusammenfassung aller Zweige der Wohlfahrtspflege, welche seitens einer Gemeinde getrieben wird und ferner die engste Zusammenarbeit der gesamten öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege.

Der Aufbau solcher Wohlfahrtsämter wird sich in Stadt und Land verschieden gestalten und auch je nach der Größe der Städte wechseln.

Die Grundlage des Wohlfahrtsamtes hat die öffentliche Armenpflege zu bilden. Es würde ein verhängnisvoller Fehler sein, sie getrennt von der Wohlfahrtspflege weiterzuführen. Einmal sind die Pfleglinge der Armenpflege fast alle zugleich Pfleglinge anderer Zweige der Wohlfahrtspflege; vor allem ist aber eine Verbesserung und Ausgestaltung unserer öffentlichen Armenpflege nur dann möglich, wenn sie dem Rahmen der gesamten Wohlfahrtspflege eingegliedert wird.

Unsere öffentliche Armenpflege verdankt ihre Entstehung im wesentlichen polizeilichen Gesichtspunkten. In Frankfurt a. M. war sie z. B. bis 1883 noch ein Teil der Polizeiverwaltung. Sie beschränkte sich darauf, den Menschen vor dem Verhungern und Erfrieren zu bewahren, für die Kinder zu sorgen, deren niemand sich annahm und die Leichen zu bestatten, deren Bestattung von niemandem anders übernommen wurde.

Die öffentliche Armenpflege beschränkte sich demgemäß auf das Allernotdürftigste, und erst Schritt für Schritt im Laufe der Jahrzehnte haben sich die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege wesentlich erweitert. Den Anstoß hierzu gab insbesondere die private Armenpflege, die nicht von polizeilichen, sondern von charitativen Gesichtspunkten ausging und in weitem Umfange Pionierarbeit für die Ausgestaltung unserer Wohlfahrtspflege leistete. Hinzu kam aber die Einwirkung unserer sozialpolitischen Gesetzgebung, die den Gedankengang der vorbeugenden Fürsorge in den Vordergrund treten ließ.

Auch heute hat sich die öffentliche Armenpflege auf manchen Gebieten und in vielen Orten noch nicht völlig von den Fesseln ihrer Entstehung befreien können, aber schrittweise ist die Entwicklung vorwärtsgegangen. Nicht nur, daß allmählich der Verlust der bürgerlichen Rechte als Folge der Armenunterstützung so gut wie ganz verschwunden ist, auch der Kreis der Aufgaben wurde ständig erweitert und schließlich auch von der Rechtsprechung des Bundesamtes anerkannt. In der Tuberkulosefürsorge, der Fürsorge für erholungsbedürftige Kinder, der Frage der Beraufsausbildung der Waisen Kinder usw., machte sich diese Entwicklung besonders fühlbar geltend.

Heute muß als erster Grundsatz auch der öffentlichen Armenpflege gelten, daß alle vorübergehende Hilfe nicht nur ungenügend ist, sondern auch finanziell auf die Dauer keinerlei Ersparnis darstellt. Die Hilfe muß vielmehr durchgreifend sein, sodaß sie weitere Hilfsbedürftigkeit für längere Zeit völlig beseitigt, und sie soll zugleich künftiger Inanspruchnahme der Armenpflege so weit als irgend möglich vorbeugen. Für die Kostenersparnis durchgreifender Hilfe sind ein besonders charakteristisches Beispiel die Ersparnisse an Haft- und Transportkosten bei Bettlern und Landstreichern, die nach Errichtung eines Wanderer-Arbeitsstätten-Netz in Württemberg eintraten.

Soll aber die öffentliche Armenpflege durchgreifend und vorbeugend arbeiten, so kann sie nur in engster Fühlung und Zusammenarbeit mit allen anderen Zweigen der Wohlfahrtspflege tätig werden. Nur so lassen sich auch die sonst unvermeidbaren Reibungsflächen in den Anschauungen der Armen- und Wohlfahrtspflege vermeiden, die entstehen, wenn beide Organisationen mit dem gleichen Pflegling befaßt sind.

Welche Zweige im übrigen in einem städtischen Wohlfahrtsamt sonst noch zusammenzufassen sind, läßt sich nur nach den örtlichen Verhältnissen und nach örtlichen Entwicklungs- und Persönlichkeitsverhältnissen entscheiden. Ueber die Notwendigkeit der Zusammenfassung der gesamten

Jugendfürsorge an einer Stelle besteht heute ein Streit nicht mehr. Die gesetzliche Grundlage dafür wird in Kürze geschaffen werden. Die Jugendämter gehören in die Wohlfahrtsämter hinein. Selbständig wird man sie nur dort machen, wo die Größe der Stadt eine völlige Zusammenfassung aller Zweige der Wohlfahrtspflege unmöglich macht.

Im Wohlfahrtsamt sind weiter zusammenzufassen alle Spezialzweige der Gesundheitsfürsorge, Tuberkulosenfürsorge, Trinkerfürsorge, Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und der Kleinkinderkrankheiten, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und damit auch die Fürsorge für sittlich gefährdete Frauen.

Die gesamte Speisungs- und Erholungsfürsorge für Kinder wird am besten dem Jugendamt übertragen. Weitere Aufgaben des Wohlfahrtsamtes sind die Altersfürsorge, die Fürsorge für die Obdachlosen und der Wandererfürsorge, die Fürsorge und die Schaffung von Beschäftigungsgelegenheit für Erwerbsbeschränkte aller Art und Entgleiste.

Nicht in den Bereich des Wohlfahrtsamtes gehören Arbeitsnachweis, Berufsberatung und Erwerbslosenfürsorge. Diese Fragen sind heute nicht in erster Linie vom fürsorglichen Gesichtspunkte aus zu lösen, sondern die Erfordernisse unseres Wirtschaftslebens müssen für diese gesamten Aufgaben im Vordergrund stehen. Hier muß auch den beteiligten Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein maßgebender Einfluß eingeräumt werden. Die gesamten hier in Betracht kommenden Aufgaben werden am besten den Arbeitsämtern übertragen.

Ebenso wenig Aufgabe der Wohlfahrtspflege sind die Wohnungsaufsicht und der Wohnungsnachweis, die ja auch in Preußen besonderen Wohnungsämtern übertragen sind. Strittig ist dagegen das Gebiet der Wohnungspflege. Insofern es sich nur um Maßnahmen handelt, deren Durchführung durch Raterteilung oder polizeiliche Zwangsmittel erzielt werden kann, handelt es sich um Dinge, die das Wohnungsamt durchführen kann und soll. Bei Hilfe in Fällen wirtschaftlicher, sittlicher oder sozialer Not der Mieter, wenn das Einkommen nicht ausreicht, um eine größere Wohnung zu ermiethen, Betten zu schaffen oder einen Umzug zu bezahlen, kann nur mit Mitteln der Wohlfahrtspflege geholfen werden. Deswegen muß die Wohnungspflege den Wohlfahrtsämtern angegliedert werden. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, daß gerade auf diesem Gebiete, insbesondere bei der Not kinderreicher Familien, die Armenpflege dem Gesichtspunkt der Wohnungspflege Rechnung trägt und hier durchgreifende Hilfe leistet.

In kleineren Orten wird auch die Erteilung von Rechtsauskünften an Minderbemittelte in den Kreis des Wohlfahrtsamtes hineinbezogen werden. Neuerdings wird aber die Entwicklung dahin gehen müssen, die Rechtsauskunftsstellen zu Rechtsfriedensämtern auszugestalten, denen das gesamte Sühne- und Einigungsverfahren anzugliedern ist.

Auch die Mittelstandsfürsorge, die Hilfe für die insbesondere durch den Krieg schwer geschädigten Schichten des Mittelstandes durch Gewährung von Darlehen und Stiftungsgaben, wird an vielen Orten am besten an das Wohlfahrtsamt anzugliedern sein.

Zur Wohlfahrtspflege gehört endlich die gesamte Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, soweit sie die Rentenversorgung des Reiches zu ergänzen hat. Es wäre nicht nur innerlich nicht gerechtfertigt, sondern unnötige Ueberorganisation, wenn auf die Dauer Krankenfürsorge und Unterstützungstätigkeit für die Kriegssopfer außerhalb der allgemeinen Wohlfahrtspflege betrieben würden.

Zu dieser Zusammenfassung aller Zweige der öffentlichen Wohlfahrtspflege muß hinzukommen, daß auch die gesamten Organisationen der privaten Fürsorge, die auf gleichem Gebiete tätig sind, im Rahmen des Wohlfahrtsamtes zusammengefaßt werden. Nur engste Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Fürsorge unter voller Wahrung der Selbständigkeit der letzteren ist geeignet, uns dem Ziele einer möglichst lückenlosen Fürsorge zuzuführen. Nur so kann Neben- und Gegeneinanderarbeiten vermieden werden. Nur so lassen sich Doppelunterstützung und Lücken der Fürsorge vermeiden. Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist, daß die private Fürsorge auch in dem leitenden Verwaltungsorgan des Wohlfahrtsamtes maßgebend vertreten ist; daß zwar die Führung unbedingt der öffentlichen Fürsorge gebührt, die private aber völlig gleichberechtigt neben ihr erscheint.

Innerhalb des Wohlfahrtsamtes sind für die größeren Zweige der Fürsorge besondere Sachausschüsse zu schaffen, zu denen Vertreter aller wichtigeren Organisationen des speziellen Gebietes zur Mitarbeit heranzuziehen sind.

Für die Durchführung der Arbeit hat innerhalb des Amtes eine Gliederung nach den speziellen Aufgaben zu erfolgen. Für die Durchführung der Arbeit innerhalb der Stadt kommen zwei Prinzipien miteinander konkurrierend in Betracht, auf der einen Seite das Bedürfnis der speziellen Fürsorge, durch eigens geschulte Organen sämtliche Fälle zu erfassen, auf der anderen Seite die Notwendigkeit, die Behandlung des Pflinglings durch mehrere Stellen zu verhindern, die Familie als Einheit zu erfassen, durch Erforschung der gesamten Verhältnisse die Grundlagen für eine durchgreifende Hilfe zu schaffen. Beiden Gesichtspunkten liegt starke innere Berechtigung zu Grunde. Man wird versuchen müssen, nach den örtlichen Verhältnissen beide miteinander zu kombinieren.

Es empfiehlt sich nach allem nicht, ein einheitliches Schema für den Aufbau der städtischen Wohlfahrtsämter zu schaffen, sondern die örtlichen Verhältnisse dabei besonders zu berücksichtigen. Die speziellen Zweige unserer Fürsorge sind größtenteils völlig selbständig entstanden, jeder von einem anderen Kreis von Sachverständigen oder wohlthätigen Menschen angeregt und geschaffen. Das Schema könnte deshalb hier vielfach nicht fördernd, sondern lösend wirken.

Wesentlich ist eine möglichst weitgehende Zusammenfassung, die Neben- und Gegeneinanderarbeiten vermeidet, aber noch viel wesentlicher ist, daß überall der Geist einer wirklich durchgreifenden und vorbeugenden Fürsorge Platz greift. Denn nur dann, wenn es uns gelingt, trotz der kommenden schweren Zeiten und trotz des Mangels an Mitteln, uns vor dem Rückfall in die Zeiten der polizeilichen Gesichtspunkte zu bewahren, hat es einen Zweck, die gesamte Wohlfahrtspflege einheitlich zusammenzufassen.

### Die Fortbildung des Elberfelder Systems.

Von Stadtrat Dr. Heimerich.

Das reine Elberfelder System, bei welchem die ehrenamtlichen Organe die Armenpflege völlig beherrschten, hat sich in der Praxis, vor allem in den Großstädten überlebt. Eine Weiterbildung des Elberfelder Systems läßt sich in folgenden Punkten beobachten:

1. Das Quartiersystem ist in den meisten Städten verlassen worden, die Armenfälle werden nunmehr fast überall an den für den einzelnen Fall besonders geeigneten Armenpfleger zugeteilt; nicht aber an einen Pfleger, der für einen bestimmten Häuserblock ausschließlich zuständig ist.

2. Man hat mit Erfolg den Versuch gemacht, durch Heranziehung von Frauen und Arbeitern das Pflegermaterial aufzufrischen. Die Beteiligung der Arbeiter ist leider in den meisten Städten eine noch durchaus ungenügende.

3. Die Zentralstelle, das Armenamt, hat eine größere Bedeutung bekommen. Die Auszahlungen an die Armen erfolgen jetzt zumeist durch das Armenamt, nicht mehr durch die Pfleger; an den Bezirksausschüssen nehmen amtliche Protokollführer oder Vertreter des Armenamts teil; es werden Filialen der Zentrale in Form von Kreisstellen, Kreisämtern und dergleichen gebildet.

4. In einer Reihe von Städten hat man sich zur Anstellung von berufsmäßigen Pflegern entschlossen, die die Bezirksvorsteher und das Armenamt in ihren Ermittlungen unterstützen sollen, teils auch als Bindeglied zwischen Bezirk und Verwaltung gelten. Zuweilen wird ihnen die erste Prüfung aller neuen Fälle übertragen; es kommt auch vor, daß ihnen besonders schwierige Fälle zur selbständigen pflegerischen Behandlung übergeben werden. Die berufsmäßigen Pfleger sind an den meisten Orten den ehrenamtlichen Pflegern noch nicht gleichgestellt, was dadurch zum Ausdruck kommt, daß sie in den Bezirkspflegeausschüssen kein Stimmrecht haben. Immerhin tritt fast überall deutlich die Tendenz hervor, die ehrenamtlichen Kräfte bis zu einem gewissen Grad zu Gunsten einer berufsmäßigen Tätigkeit zurückzudrängen und eine stärkere Kontrolle über die ehrenamtliche Arbeit auszuüben.

Eine radikale Abweichung vom Elberfelder System zeigt erst das sogenannte Straßburger System. Die Zahl der Armenbezirke ist bei diesem System stark vermindert worden. Die ehrenamtlichen Pfleger haben eine grundlegend andere Stellung wie beim Elberfelder System. Sie sind keine selbständigen Organe der Armenpflege mehr, sondern nur Berichterstatter in den Bezirkskommissionen, unterstützende Organe. Die Berufspfleger sind den ehrenamtlichen Pflegern vollständig gleichgestellt.

In den letzten Jahren sind dann bei der Armenpflege zwei ganz neue Momente in den Vordergrund getreten. Früher war die Armenpflege Universalfürsorge. In den letzten Jahrzehnten haben sich Spezialfürsorgen in vielfältigster Form von ihr abgezweigt. Es sei nur an die verschiedenen Zweige der Jugendfürsorge, der Gesundheitsfürsorge und der Kriegsfürsorge erinnert. Es ist außerhalb der Armenpflege ein riesiger Apparat von Fürsorgezweigen entstanden, die im Gegensatz zur Armenpflege fast nur mit beruflich und fachlich vorgebildeten Kräften arbeiten. Die Vielheit der Fürsorgearten hat zu einer großen Zersplitterung, einem starken Nebeneinander-, teilweise sogar Gegeneinanderarbeiten geführt. Wir haben einen Uberschwang von Spezialfürsorge, welcher die Familienfürsorge zurückgedrängt hat. Daraus resultiert die Bewegung zur Zusammenfassung der verschiedenen Fürsorgezweige in Wohlfahrtsämtern und zur Vereinheitlichung der Fürsorge. Die nächste Folge dieser zentralen Zusammenfassung ist, daß auch in den Bezirken eine gewisse Vereinheitlichung der Fürsorge angestrebt wird und an vielen Orten Versuche zur Einführung einer Bezirksfamilienfürsorge gemacht werden.

Das zweite bedeutsame Moment ist, daß die Fürsorge zum Beruf, vor allem zum Frauenberuf geworden ist. Die ehrenamtliche Arbeit hat auch dadurch an Bedeutung verloren.

Immerhin darf die ehrenamtliche Mitarbeit nicht unmöglich gemacht werden. Die Masse der Fürsorgearbeit kann durch berufliche Kräfte allein nicht bewältigt werden. Die ehrenamtlichen Kräfte bilden auch eine wertvolle Verbindung zu allen Volkskreisen und ein Gegengewicht gegen

Bürokratisierung und behördliche Erstarrung. Doch dürfen die ehrenamtlichen Kräfte in Zukunft die Fürsorge nicht mehr beherrschen. Es wird mehr und mehr notwendig sein, die ehrenamtliche Arbeit durch berufliche Kräfte zu leiten.

Für die fachliche Ausbildung von Berufskräften, vor allem für die männlichen Kommunalbeamten, muß noch viel getan werden. Von besonderer Wichtigkeit erscheint hierbei die Veranstaltung von Beamtenkonferenzen des Ressortchefs mit seinen Abteilungsvorständen. Aber auch die ehrenamtlichen Kräfte müssen noch besser geschult werden. Es empfiehlt sich für sie die Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionsabenden und Besichtigungen. Die bestbewährten ehrenamtlichen Kräfte sollen in die Berufsarbeit hereingewonnen werden. Die Heranziehung der Jugend zur ehrenamtlichen Arbeit ist besonders wichtig.

Ueber aller Neuorganisation darf nicht vergessen werden, daß es nicht allein auf die äußere Form ankommt, sondern daß auch der Geist der helfenden Liebe in der Armenpflege neu belebt werden muß.

### Die Aufgaben der Quartierschwester.

Von Magistrats Syndikus Dr. Hans Maier, Frankfurt a. M.

1. Parallel der Spezialisierung der Fürsorge ging die Spezialisierung ihrer Hilfskräfte.

In der Tuberkulosen-, Säuglings-, Krüppel-, Trinker- und Wohnungsfürsorge richtete sich die Spezialisierung nach Aufgabenzentren. In der Krankenhausfürsorge, in der Schulpflege nach örtlichen Zentren, daneben kam als drittes die Trägerschaft in Frage, ob die Fürsorgerin für die Polizei (staatlich), städtische oder private Wohlfahrtspflege tätig war.

2. Jede einzelne Fürsorgerin hatte ein großes geographisches Arbeitsgebiet, mehrere suchten die gleiche Familie auf und daraus erwuchs ein Vereinheitlichungsbestreben, für das drei Möglichkeiten vorhanden sind:

- a) durch Zuteilung der einzelnen Familien in gemeinschaftlichen Besprechungen aller Fürsorgeorganisationen an eine einzelne Pflegerin (Clearinghaus der Fürsorge);
- b) Ermittlungszentralen, durch die alle Fälle laufen;
- c) Vereinheitlichung der Fürsorge durch örtliche Zusammenlegung (Miltona, Schwesternhilfe; Kiel).

3. Für die Vereinheitlichung sprechen:

- a) das Ueberlaufenwerden der einzelnen Familie durch verschiedene Fürsorgerinnen;
- b) das oft unbewußte Gegeneinanderarbeiten der verschiedenen Fürsorgerinnen;
- c) der daraus entstehende Verlust des Vertrauens des Befürsorgten oder ein bewußtes Ausspielen der Rat schläge der einen Fürsorgerin gegen die der anderen.

4. Als Gegengründe kommen in Frage:

die stärkere Spezialisierung bei den Einzelfürsorgerinnen.

In der Wohlfahrtspflege ist aber das Spezialsystem oft schädlich und läßt die Zusammenhänge übersehen.

Der innere Grund für die Errichtung von Wohlfahrtsämtern besteht gerade darin, daß vor lauter Spezialfürsorge die Familienfürsorge zu kurz kam. In Wirklichkeit handelt es sich aber nicht um Spezialaufgaben, weil Säuglings-, Tuberkulosen- und Wohnungsfürsorge stets gleichmäßig die Wohnungsverhältnisse, den Familienzusammenhalt usw. prüfen. Es ergibt sich dies aus dem Inhalt der Berichte der Spezialfürsorgerinnen,

die sich durchaus gleichen. Ein Spezialisieren kann nur so erreicht werden, daß dem Arzt oder der Schule eine Sozialassistentin gegeben wird, die ihrerseits mit den örtlich zu verteilenden Familienfürsorgerinnen verhandelt. Der stärkste Gegen Grund gegen Vereinheitlichung der Fürsorge besteht in der möglichen Einseitigkeit der Beurteilung. Vorurteile der Fürsorgerin können der Familie dauernd schaden. Die Korrektur muß durch die neben den Beamten in stärkstem Maße heranzuziehenden Ehrenbeamten erfolgen.

5. Der wesentliche Grund für die Vereinheitlichung der Fürsorge ist die dadurch mögliche Bildung sozialer Settlements. Die Fürsorgerin soll das Vertrauen des Bezirks genießen, sie soll die Stelle sein, an die alle Bedürftigen sich in ihren sozialen Nöten wenden. Aufgabe und Stellung der ländlichen Gemeindefürsorgerin wiederholen sich so in anderer Form.

6. Eine Ermittlungszentrale ist aus den zu 5 genannten Gründen abzulehnen, nur die Form der örtlich dauernd zuständigen Fürsorgerin für alle Zweige der Fürsorge führt zu der Vertrauensstelle dieser Fürsorgerin.

7. Die Kosten der Vereinheitlichung der Fürsorge werden nicht höher sein als bei der bisherigen Spezialfürsorge, weil die große Zahl sachlicher Fürsorgerinnen sich nunmehr nach geographischen Gesichtspunkten verteilen soll. Der Ausbau der Individualfürsorge ist auf diesem Wege möglich. Individualfürsorge ist aber immer die billigste und zweckmäßigste Art der Fürsorge.

8. Es ist nicht erforderlich, alle Zweige der Fürsorge in die Vereinheitlichung durch Bezirksfürsorgerinnen oder Quartierschwestern einzugliedern.

Zu dem Arbeitsgebiet der Bezirksfürsorgerin gehören unbedingt Wohnungsfürsorge, Gesundheitsfürsorge, Tuberkulosenfürsorge, Säuglingsfürsorge, weil es sich hier meist um die gleichen Aufgaben handelt. Nicht unbedingt anzugliedern ist die Trinkerfürsorge, die Fürsorge für Nervenkranken.

Die Vereinheitlichung geschieht nicht um des Prinzips der Einheitlichkeit, sondern um des zweckmäßigen Aufbaues der Fürsorge willen.

### Wohnungsamt und Wohlfahrtsamt.

Dr. Hans Maier, Frankfurt a. M.

1. Die sozial ausgestaltete Wohnungsfürsorge ist in den Kreisen, in denen die übrige Fürsorge nur nach armenrechtlichen Gesichtspunkten betrieben wurde, zur Familienfürsorge geworden (Düsseldorf). Familienfürsorge ist nichts anderes als die sozial ausgestaltete Armenpflege.

2. Für große Städte empfiehlt sich die Trennung von Wohnungs- und Wohlfahrtsämtern. Dem Wohnungsamt sind die aus dem preuß. Wohnungsgesetz zukommenden Aufgaben sowie die Behandlung der allgemeinen Fragen der Wohnungsbeschaffung zu übertragen.

3. Wohnungsämter sind nach der technischen Seite zu organisieren. Ihnen liegt die städt. Siedlungspolitik ob. Es empfiehlt sich, Techniker als Leiter und technisch ausgebildete Beamte einzustellen.

4. In Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege schneiden sich Wohnungs- und Wohlfahrtsamt. Aus der Tätigkeit ergibt sich die Fragestellung, mit der die Beamten an die einzelnen Wohnungen herangehen. Beim Wohnungsamt lautet die Frage: „Was ist in dieser Wohnung ungenügend?“, beim Wohlfahrtsamt: „Was muß in dieser Familie geschehen, um ein geordnetes Wohnen zu sichern?“. Beim Wohnungsamt handelt

es sich um den objektiven Zustand der Wohnung, beim Wohlfahrtsamt um die soziale Struktur der Familie. Daraus ergibt sich, daß die soziale Wohnungspflege dem Wohlfahrtsamt, nicht dem Wohnungsamt anzugliedern ist.

5. Das Wohnungsamt ist zur Ausübung der Wohnungspflege nicht geeignet, weil aus ziffernmäßigen Gründen ihm eine Familienpflege nicht möglich ist. Etwa  $\frac{1}{4}$  aller städtischen Wohnungen entfallen auf die aufsichtspflichtigen Wohnungen des preuß. Wohnungsgesetzes. Das bedeutet die Notwendigkeit, eine ganz erhebliche Zahl von Wohnungsaufsichtsbeamten einzustellen, um alle Wohnungen innerhalb eines Jahres ein einziges Mal zu beaufsichtigen. Eine Pflege ist daneben unmöglich. Das Wohnungsamt verfügt auch nicht über die genügenden Geldmittel, um Wohnungspflege auszuüben. Wenn ihm aber besondere Mittel zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, so besteht die Gefahr der Doppelunterstützung neben der Familienpflege des Wohlfahrtsamtes.

6. Als Abgrenzung ergibt sich daher Wohnungsaufsicht beim Wohnungsamt, Wohnungspflege beim Wohlfahrtsamt. Die Verbindung zwischen Wohnungs- und Wohlfahrtsamt stellt der Wohnungsnachweis her, der dem Wohnungsamt anzugliedern ist.

7. In der Ausübung der Fürsorge ist das Wohnungsamt Helfer des Wohlfahrtsamtes

- a) als Meldender ungeeigneter Wohnfälle, die es bei der Ausübung der Wohnungsaufsicht in Erfahrung bringt,
- b) als technischer Helfer der familienfürsorgerischen Wohnungspflege des Wohlfahrtsamtes, soweit es sich um die Aufdeckung und Abstellung technischer Wohnungsmängel handelt,
- c) als wohnungspolizeiliche Hilfe der Wohnungsfürsorge.

8. Die wohnungsfürsorgerischen Aufgaben sind sehr erschwert, weil die Beschaffung geeigneter Wohnungen heute fast unmöglich ist. Die Mietzuschüsse spielen nicht mehr die Rolle von früher, weil die Mieten einen verhältnismäßig nur geringen Anteil an dem Einkommen bedingen. Die Wohnungsfürsorge muß sich deshalb mehr auf Pflege unter Beibehaltung der Wohnung, Reinigung, Abstellung von Wohnungsfehlern usw. einrichten. Ein sehr wichtiger Zweig bleibt die gemeinnützige Hausatbeschaffung, d. h. die soziale Ausgestaltung des Abzahlungsverfahrens, weil für Mittelstand und Minderbemittelte die Beschaffung von Möbeln, Wäsche usw. zu den heutigen Preisen sehr erschwert, fast unmöglich gemacht ist.

### Schule und Wohlfahrtspflege.

Rektor Zaspert, Frankfurt a. M.

In Jugendfürsorge und Jugendwohlfahrtspflege stehen z. Bt. zwei Organisationsprobleme im Blickpunkt des Interesses, erstens ob öffentliche, private oder gemischte Betriebsform einzurichten ist und zweitens, welche Jugend- oder Schulpflegeeinrichtung dem Jugendamt, welche der Schulbehörde anzugliedern sind. Die erstere Frage ist von den Fachverbänden zu Gunsten der gemischt-städtisch-privaten Form gelöst, die letztere muß bald entschieden sein, um die Grenzregulierung zwischen Reichsschulgesetz und Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vornehmen zu können.

Die Versuche der Lösung waren bisher größtenteils sozialer oder soziologischer Art, gingen mehr vom verwaltungstechnischen, vom kommunalen Standpunkt, viel weniger vom erzieherischen, vom sozial-pädagogischen aus. Und doch hat die Schule als Erziehungsanstalt das größte Interesse an dem Ausbau und Ausbau schulpflegerischer Maßnahmen. Der Grund dafür, daß die Schule sich mit den Einrichtungen der sogenannten ergänzenden



Schulfürsorge nicht in dem Maße beschäftigt hat, wie es schon wegen der harmonischen Arbeit aller Erziehungsfaktoren notwendig ist, lag einerseits in der Entwicklung der kulturellen Struktur Deutschlands, die in demselben Grade die Schule nicht mitmachte, andererseits in dem Uebersehen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes, die neben den körperlichen, geistigen und sittlichen eine überwältigend große Rolle spielen. Ein stetiges Zusammengehen aller Erziehungsfaktoren aber ist Grundbedingung der Entstehung der harmonischen Persönlichkeit, Fundament der „großen sittlichen Energie“.

Wenn auch die Schule im allgemeinen den „Kampf gegen die Unwissenheit“ führt, so wollten doch ihre großen Begründer von Luther über Comenius und Pestalozzi bis Herbart und Fröbel und auch alle unsere Reformpädagogen ausdrücklich eine Erziehungs-, neuerdings eine Lebensschule. Man erkannte, daß der Unterricht „nicht genug leistet“ und haute bald an. Religiöse und andere Vereine, die Caritas, Kommunen und Einzelne, ja zuletzt die Jugend selbst richteten neben der Schularbeit Stätten des Unterrichts, der Erziehung, der Pflege, der Wohlfahrt etc. ein. Die Sonntagschulen, Strickschulen, die Verwahranstalten und Kindergärten, die Horte, auch die Klubs u. v. a. entstanden neben der Schule. — Die Armenämter betreuten ebenfalls Kinder, und da dort mehr und mehr der Gedanke entstand, zur Sanierung der Familienverhältnisse gehöre der Gesamtkomplex aller Verhältnisse und Mitglieder, so begann man auch hier neben die Unterstützung die Erziehung treten zu lassen. — Das Armenamt wurde zum Wohlfahrtsamt, und zu dessen Aufgabe gehört auch Jugendwohlfahrtspflege. Naturgemäß kollidierten nun die Arbeiten von Schule und Amt, da beide letzten Endes den Kampf gegen die Jugendnot führen.

Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt hat sich, um diese Konflikte zu lösen, vor der Reichsschulkonferenz an das Reichsministerium des Innern gewandt, mit der Bitte, eine Kommission dafür einzusetzen. In dieser Siebenzehnerkommission, in der Volligkeit, Krüper und Klumker Berichterstatter waren, ist das Problem klar herausgestellt und in den Sitzungen besonders auf Art. 122 und 145 der Reichsverfassung hingewiesen. Sobald eine schulpflegerische oder fürsorgliche Maßnahme an die Schule angeschlossen wird, ist sie in den Begriff Schulpflicht eingeschlossen, und die Schule kann gegen deren Nichterfüllung vorgehen. Darum muß erst im Reichsschulgesetz eine ganz genaue Formulierung der Aufgaben der Schule stattfinden, ehe die bezüglichen Maßnahmen im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz einzeln aufgeführt werden können.

Diese Frage läßt sich aber auf andere Weise beantworten, nämlich mit dem Begriff des nationalen Existenzminimums. Man versteht darunter den Zustand des Einzelnen in körperlicher, geistiger, sittlicher und auch wirtschaftlicher Hinsicht, der von der Allgemeinheit in der Zeit als ausreichend anerkannt wird. Ist eine Familie imstande, dem Kinde mit Hilfe der öffentlichen Schule das nationale Existenzminimum zu gewähren, so braucht die Jugendwohlfahrtspflege nicht einzutreten, in anderen Falle muß der ganze Apparat der Wohlfahrtspflege spielen. B. W. ist eine Familie, ob mit oder ohne Verschulden ist gleichgültig, nicht in der Lage, das vorerschulspflichtige Kind körperlich und geistig so „bereitzustellen“, daß es erfolgreich am Schulunterricht teilnehmen kann, so hat die Jugendpflege mit Krippe, Kindergarten, Schulkindergarten etc. zu helfen, Einrichtungen, die demnach dem Jugendamt angehören müßten.

Mangelt dem Schulkind die Aufsicht außerhalb der Schulzeit, da die Eltern auswärts arbeiten oder kränzlich sind oder gemäß § 1666 B. G. B.

nicht sittlich erziehen können, so richtet die Jugendpflege den Schülerverein, den Jugendklub oder den Hort ein.

Bei drohender oder eingetretener Verwahrlosung des Kindes ist die Pfliegenschaft einzurichten oder Fürsorge-Erziehung zu beantragen. Körperliche Gebrechen veranlassen den Eingriff des Amtes, um die Knaben oder Mädchen Taubstummeneinrichtungen, Blindeneinrichtungen oder Krüppelheimen zuzuweisen.

Ist die Mutter unfähig, das Mädchen zur Wirtschaftlichkeit zu erziehen, so veranlaßt die ergänzende Schulpflege die Eröffnung von Koch-, Plätt-, Hauswirtschaftskursen etc.

Wirtschaftlich schwache Familien mit begabten Kindern wenden sich an die Stipendien-Zentrale.

Die Eltern abgehender Kinder, die noch keine Stellen haben, nehmen die Vermittlung der Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung in Anspruch.

Nach diesen grundsätzlichen Erörterungen kämen alle vorstehenden sozialen Einrichtungen an das Jugend- bzw. Wohlfahrtsamt. Die beiden Webbs sind in ihrem hervorragenden Buch „Das Problem der Armut“ anderer Ansicht, aber unsere deutsche Jugend- und Wohlfahrtspflege hat einen anderen Charakter als die Englands. Man hat hier weder eine Bauern- noch Ruhsängertheorie, und andererseits haben unsere Schulbehörden mit dem Neubau unseres Schulwesens, mit Reformplänen usw. eine solch unendliche Arbeit, haben auch unsere Schulen die Ruhe so unbedingt nötig zur stillen, erfolgreichen Arbeit, daß man sie nicht mit noch mehr sozialpädagogischen Einrichtungen belasten darf. Notwendig sind sie unbedingt, aber nicht notwendig ist's, sie an die Schule anzubauen.

Auch hier scheint vielmehr ein „gemischtes System“ am besten zum Ziele zu führen. Ein Ausschuß aus allen Vertretern, nicht zum wenigsten aus Schulmännern selbst, sollte alle diese Maßnahmen auf ihre pädagogischen Werte prüfen und erst nach genauer Analyse ihre Einrichtung erfolgen.

Es ist an der Zeit, daß der Erziehungsgedanke in der Sozialarbeit stärker als je einzieht. In allen Schulen sollten Sozialausschüsse geschaffen werden, Städte sollten Kurse für Lehrer und Lehrerinnen eröffnen, in denen Fragen der Sozialpädagogik, der ergänzenden Schulfürsorge behandelt würden, und vor allem sollte diese als Fach in das Seminar einziehen. Dann könnte die gesamte Lehrerschaft als Sozialpioniere Arbeit leisten in der Schule, in den Elternversammlungen, in der Öffentlichkeit und mit Sitz und Stimme in den Konferenzen der Jugend- und Wohlfahrtsämter.

### Jugendämter.

Prof. Klumker, Frankfurt a. M.

Jugendämter wollen die vielerlei öffentlichen Einrichtungen der Kinderfürsorge (Armenkinderpflege, Kostkinderaufsicht, Gemeindegewerksrat, Berufsvormundschaft, Fürsorgeerziehung, Aufsicht über die Kinderarbeit usw.) in einer Behörde vereinigen; dadurch sollen nicht nur Mittel und Kräfte gespart, sondern besonders der allen gemeinsame Gedanke der Erziehung stärker betont werden.

Erziehungsauswahl und Erziehungsaufsicht, kurz Erziehungsführung, ist der Mittelpunkt der Jugendämter; dem muß sich alles andere, wirtschaftliche, gesundheitliche, berufliche, rechtliche Fürsorge u. a. eingliedern, hierfür das ganze Jugendamt als Erziehungsbehörde gestaltet werden. Soweit es mit dem Wohlfahrtsamt äußerlich verbunden wurde,

muß es doch ganz selbständig ausgebaut und geleitet werden. Später wird es der zweite, neben dem Schulwesen gleichberechtigte Teil einer Erziehungsbehörde werden. Der Gedanke der Erziehung muß alle Einrichtungen und alle Mitarbeiter des Jugendamtes durchdringen.

Bei der Auswahl der Beamten des Jugendamtes — von der rein technischen Betriebsarbeit vielleicht abgesehen — muß in erster Linie auf erzieherische Beanlagung gesehen werden. Sie bedürfen einer Vorbildung für die Erziehungsarbeit, wie die Lehrer sie für die Unterrichtstätigkeit erhalten. Da sich hierfür in nächster Zeit besondere Ausbildungsgelegenheiten noch nicht schaffen lassen, so muß zunächst die Auswahl der Beamten auf möglichst weite Kreise zurückgreifen, umso mehr, als neben erzieherischen Anlagen noch die verschiedensten Anlagen und Fähigkeiten im Rahmen der Jugendämter unentbehrlich sind. Als Mindestvorbildung ist eine einjährige Erziehungsarbeit, darunter wenigstens ein halbes Jahr in einer Erziehungsanstalt zu fordern. Dies ist als Grundlage allgemein im Jugendamts-Gesetzbuch festzulegen. Für weitere Vorbildung und die erzieherische Schulung der schon vorhandenen Beamten ist durch mehrere Arten von Kursen zu sorgen.

### Gesundheitsamt und Wohlfahrtsamt.

Von Prof. Dr. Krautwig, ärztl. Beigeordneter der Stadt Köln.

Gegenstand der Behandlung sind folgende zwei Fragen:

1. Welches ist das Arbeitsgebiet eines zweckmäßig eingerichteten, den heutigen Anforderungen entsprechenden Gesundheitsamtes?
2. Wie muß sich dieses Gesundheitsamt in das größere Wohlfahrtsamt einordnen?

Die Notwendigkeit eines Gesundheitsamtes, das gerade in der heutigen Zeit eine unerläßliche Vorbedingung für den Aufbau des schwergeschädigten Volkskörpers darstellt, ist kaum bestritten. Erst jetzt kommen allmählich die richtigen Summen der unheimlichen Verluste an Menschenleben heraus, die uns der Krieg nicht nur durch Waffengewalt, sondern auch durch die Hungereinflüsse und den enormen Geburtenausfall gebracht hat.

Unter allen Todesursachen, die im Kriege und auch noch heute verberlich wirken, steht die Tuberkulose im Vordergrund. Sie hat die Zahl der von ihr geforderten Opfer fast verdoppelt. In manchen Großstädten ist ihre Verlustziffer fast auf das Dreifache der früher schon großen Zahl vorübergehend in die Höhe gestiegen. Wenn die heutigen Statistiken durch die steigende Zahl der Eheschließungen und der Geburten auf der einen Seite und durch die sich senkende Zahl der Sterbeziffer auf der anderen Seite das Bild der Bevölkerungsbewegung etwas hoffnungsfreudiger gestalten, so muß der kritische Beurteiler doch daran festhalten, daß die Sterbeziffer auch deswegen z. Bt. sinkt und sich den früheren Zahlen der Friedensjahre nähert, weil eine ganz ungeheure Zahl schwächer Individuen in den letzten Jahren des Krieges und in der ersten Zeit nach dem Kriege weit über das Maß der früheren Sterblichkeit hinaus dahingestorben ist. Die schlechtesten Lebensrisiken sind damit ausgelöscht. Die Folgen des Krieges und besonders noch die heutige steigende Ernährungsnot und die gesteigerte Infektionsmöglichkeit gegenüber der Tuberkulose sorgen aber dafür, daß neue schwere Erkrankungen in großem Umfang zum Ausbruch kommen, um in absehbarer Zeit die Sterbeziffer wieder erheblich in die Höhe zu treiben. Die Geburtenfreudigkeit wird sehr bald verschwinden,

und das Gespenst der sinkenden Geburtenziffer wird ernste Kreise unseres Volkes stark beschäftigen, auch ohne daß die in Aussicht gestellten Gesetzentwürfe über Unterbrechung der Schwangerschaft Gesetzeskraft erhalten.

Die Bedeutung einer kraftvollen staatlichen und gemeindlichen Gesundheitspolitik ist in den siegreichen Ländern erkannt. England und Frankreich haben sich zweckmäßig eingerichtete und mit großem Etat arbeitende staatliche Gesundheitsämter geschaffen. Selbst ein internationales Amt für Hygiene ist vom Völkerbundrat bereits beschlossen worden.

Auch die Regierungen des Reiches und der Staaten haben in mancher guten Rede die Wichtigkeit einer wirksamen Gesundheitspolitik öffentlich bekannt, ohne aber durch zweckmäßige Organisation staatlicher Gesundheitsämter und Schaffung der notwendigen Geldmittel nun auch wirklich erhebliche Mehrleistungen praktischer Gesundheitspolitik ermöglicht zu haben. Es fehlt uns das absolut notwendige Reichsgesundheitsministerium. Die Gesundheitsabteilungen, die im Reichsministerium des Innern und in Preußen in das Wohlfahrtsministerium eingeschachtelt sind, genügen nicht der berechtigten Forderung, daß selbständige Gesundheitsministerien mit sachmännischer Leitung und ausreichenden Geldmitteln die gesundheitlichen Aufgaben von Reich und Staat erledigen sollen.

Für die Gemeinden fehlt bisher ein gesetzlicher Zwang, Gesundheitsämter zu schaffen. Berufsberatungsämter sind bereits gesetzlich eingeführt. Die gesetzliche Bestellung von Jugendämtern steht bevor. Für die mindestens gleich wichtigen Gesundheitsämter hat man bisher nur schöne Worte gehabt, aber keine gesetzliche Tat. Nun sind auch ohne gesetzlichen Antrieb fast alle Städte und sehr viele Landkreise zu der Schaffung eines Gesundheitsamtes übergegangen, die allerdings in Ermangelung allgemein gültiger Bestimmungen ein sehr buntschiefes Bild zeigen und alle Abstufungen aufweisen, von dem primitivsten Amt, das vielleicht nur auf Grund gesetzlicher Verpflichtung die ansteckenden Krankheiten registriert, bis zu den relativ vollkommenen Einrichtungen einzelner großer Städte. Die letzte Zusammenstellung über Gesundheits- und Wohlfahrtsämter in deutschen Städten, die von Dr. Meher in den Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages 1919 Nr. 12 veröffentlicht ist, ist inzwischen bereits überholt. Einem umfassenden Gesundheitsamt muß eine Stadt oder Gemeinde grundsätzlich folgende Arbeitsgebiete zuweisen:

1. alle gesundheitspolizeilichen Geschäfte, unter denen hervorzuheben sind die Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, das Impfwesen, das Desinfektionswesen, Wohnungshygiene, Nahrungsmittelhygiene,
2. Krankenhäuser aller Art, Genesungsheime, Erholungsheime und ähnliche Anstalten,
3. alle die Geschäfte, die man am besten als Gesundheitsfürsorge bezeichnet.

Man könnte demnach einem Gesundheitsamt, das die Aufgaben unter Nr. 1 und 2 in der Hauptsache erfüllt, auch noch ein besonderes Gesundheitsfürsorgeamt gegenüberstellen. Der Dienstbereich des Kölner Gesundheitsfürsorgeamtes umfaßt folgende Aufgaben:

1. Mutterschutz:  
Fürsorge für hoffende Mütter,  
Wöchnerinnenfürsorge (stillende Mütter).
2. Säuglings- und Kleinkinderfürsorge (Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen):
  - a) Ueberwachung aller Ziehkinder unter 6 Jahren und Pflegestellenvermittlung,
  - b) Ueberwachung aller unehelichen Kinder unter 3 Jahren,

- e) Ueberwachung aller von der Armenverwaltung unterstützten Kinder unter 3 Jahren,
  - d) Ueberwachung aller ehelichen Kinder der armen und minderbemittelten Bevölkerung unter 3 Jahren,
  - e) Ueberwachung aller ehelichen und unehelichen Kinder der armen und minderbemittelten Bevölkerung auch weiterhin von 3—6 Jahren, bezw. bis zur Einschulung, die wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit oder wegen Schwächlichkeit und Kränklichkeit in den Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen zur Vorstellung kommen; insbesondere körperlich und geistig anormale Kinder (taubstumme, blinde, geistesranke, idiotische, fall süchtige und verkrüppelte Kinder).
3. Aufgaben der Schulgesundheitspflege:  
Schulärzte und schulärztliche Angelegenheiten, Schulfürsorgedienst zur Unterstützung der Schulärzte, Erholungsaufenthalt und Heilstättenkuren für Schulkinder, Schulgesundheitsstatistik, Schulgesundheitspolizei.
4. Fürsorge für Lungenkranke (Fürsorgestelle für Lungenkranke),
  5. Fürsorge für Kranke und Genesende (Erholungs- und Heilstättenkuren),
  6. Fürsorge für körperlich und geistig defekte Personen (Nervenranke und Geistesranke, Idioten, Fallsüchtige, Blinde, Taubstumme, Krüppel usw.),
  7. Fürsorge für Trinker (Trinkerfürsorgestelle),
  8. Fürsorge für Geschlechtsranke,
  9. Fürsorge für Kriegsbeschädigte (Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte),
  10. Zentralstelle auch für die privaten sozialhygienischen Fürsorgeeinrichtungen zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Zusammenarbeit und zur Förderung der Bestrebungen der in Frage kommenden Anstalten und Vereine,
  11. Mitarbeit bei sozialen verwandten Einrichtungen, wie Waisen- und Jugendfürsorgeamt, Wohnungsamt usw.,
  12. Sozialhygienischer Unterricht und Propaganda (Museen für Volkshygiene, Wohlfahrtschule, Säuglingspflegeschule und Krankenpflegeschule),
  13. Weiterer Ausbau des Gesundheitsfürsorgewesens.

Es liegt auf der Hand, daß der Aufbau eines Gesundheitsamtes in großen und kleinen Städten verschieden sein muß, verschieden in Stadt und Land. Zur Organisation des örtlichen Gesundheitsamtes nahm der 41. Deutsche Arztetag in Eisenach im September 1919 folgende von mir aufgestellte Leitlinie an:

„Als wichtigstes Organ der öffentlichen Gesundheitspflege ist das örtliche Gesundheits- und Wohlfahrtsamt in Kreis und Stadt auszubilden. Es ist einem Arzt im Hauptamt zu unterstellen. An die Stelle des staatlichen Kreisarztes tritt der Kreiskommunalarzt, der Stadtarzt, dessen Vorbildung die Reichsbehörde bestimmt, dessen Wahl die Ortsbehörde vornimmt.

Die bisherige Dienstanzweisung des Kreisarztes ist zu vereinfachen, von der gerichtsarztlichen Tätigkeit und aller überflüssigen Kontroll- und Attestarbeit zu entlasten. Der Kreiskommunalarzt (Stadtarzt) bearbeitet die gesamten gesundheitlichen Fragen seines Bezirkes, insbesondere auch die gesamte sozialhygienische Fürsorge. Nebenamtlich überträgt ihm die Zentralbehörde diejenigen Funktionen des Kreisarztes, die auch in Zukunft aus gewichtigen Gründen den staatlichen Organen verbleiben müssen (Sanitätspolizeiliche Maßnahmen, bes. Seuchenbekämpfung).

Der Kreiskommunalarzt (Stadtarzt) ist als Magistratsmitglied anzustellen, dem das Recht zusteht, gesundheitliche Vorlagen der beschließenden Instanz (Kreisstag, Stadtverordnetenversammlung) vorzulegen.

Für das Gesundheitsamt (Wohlfahrtsamt) ist ein besonderer, ausreichender Etat aufzustellen, zu dem bei leistungsschwachen Kreisen und Städten das Reich angemessene Zuschüsse zu leisten hat. Dem Kreisgesundheitsamt stehen ausgebildete Fürsorgerinnen und ein Gesundheits- (Wohlfahrts-) Ausschuß zur Seite.

Dem Gesundheitsausschuß gehören Vertreter der freien Ärzteschaft an, die von der zuständigen ärztlichen Organisation gewählt werden.

Bei der Ueberleitung zu dem System des hauptamtlichen Fürsorgearztes ist auf die Interessen der heute nebenamtlich tätigen Fürsorgeärzte weitgehende Rücksicht zu nehmen.

Innerhalb der hauptamtlich geleiteten Fürsorge werden auch in Zukunft die praktischen Ärzte in einzelnen Zweigen und unter besonderen örtlichen Verhältnissen notwendige Mitarbeiter in der sozialhygienischen Fürsorge bleiben.“

Wichtig sind auch für die praktische Entscheidung im einzelnen Falle die Richtlinien, die das preussische Wohlfahrtsministerium in dem Erlaß vom 28. 12. 19 für die Ausbildung von Kommunalärzten und für das Verhältnis des Kreisarztes zur kommunalarztlichen Tätigkeit bekanntgegeben hat.

Das Gesundheitsamt muß sich bemühen, alle Zweige der sozialhygienischen Fürsorge gleichmäßig zu entwickeln und an Stelle der Einzelfürsorge (Säuglings-, Kleinkinder-, Schulkinder-, Tuberkulosefürsorge) eine zusammenfassende Familienfürsorge einzuführen. Unerläßlich hierfür sind auf allen Gebieten gründlich ausgebildete Stadtärzte bezw. Kreiskommunalärzte und Kreis- oder Stadtfürsorgerinnen. Stadt und Kreis sind entsprechend ihrer Größe, ihren Geldmitteln und dem notwendigen Bedürfnis in mehrere Gesundheitsbezirke aufzuteilen.

Das Gesundheitsamt muß sich eingliedern in das größere Wohlfahrtsamt, das außerdem noch gleich wichtigere Aufgaben in sozialpädagogischer und sozialwirtschaftlicher Richtung zu umfassen hat. Bei einfachen ländlichen Verhältnissen kann ein Leiter und eine Fürsorgerin vielleicht den ganzen Kreis der Wohlfahrtsarbeiten übernehmen. In der großen Stadt wird aber dieses Wohlfahrtsamt nur eine Art zweckmäßigen Oberbaues über die drei an sich selbständigen und von einem Sachmann geleiteten Ämter — Gesundheitsamt, Jugendamt und sozialpolitisches Amt — darstellen können mit dem Zweck, ein wirksames, möglichst reibungsloses Zusammenarbeiten dieser drei Ämter zu veranlassen und etwaige Grenzdifferenzen zu regulieren. Die Arbeiten der drei genannten großen Ämter sind in der Stadt so umfangreich und differenziert, daß eine Kraft und ein Amt der Gesamtheit der Aufgaben nicht gerecht werden kann. Die theoretisch berechnete Forderung weitgehendster Zentralisation aller sozialen Arbeiten in einem Wohlfahrtsamt würde in der großen Stadt die Arbeiten nicht erleichtern, sondern komplizieren und aufhalten.

Für Gesundheits- und Wohlfahrtsamt brachten vor dem Kriege manche öffentliche Instanzen und manche Verwaltungsbeamten großes Interesse auf. Heute fangen, angesichts der wirtschaftlichen Not unserer Zeit, diese Arbeiten an, unbequem und unbeliebt zu werden. Nicht alle Landräte und Bürgermeister bringen ihnen das notwendige Interesse und Verständnis entgegen. Städte und Landkreise stellen oft besondere leitende Beamte für die Wohlfahrtsämter an. Die Qualifikation muß heute noch in jedem einzelnen Falle individuell beurteilt werden, da eine planmäßige,

allgemein anerkannte Vorbildung für männliche Beamte wenigstens noch nicht in genügendem Maße geschaffen ist. Für die soziale Ausbildung von Frauen bestehen zahlreiche Wohlfahrtschulen und soziale Schulen. Die Frauen reklamieren grundsätzlich für sich auch die Leitung solcher Ämter. Keine Schule aber kann garantieren, daß auch ihre best ausgebildete Schülerin neben der Qualifikation als praktische Fürsorgerin auch zugleich die Eigenschaften mitbringt, die für den verantwortlichen Leiter der Gesamtorganisation unerlässlich sind. Hier wird immer wieder die Prüfung der einzelnen Persönlichkeit allein die Qualifikation erweisen können, zu der Verwaltungskenntnisse und Verwaltungsfähigkeiten, Kenntnis des Büro- und Finanzwesens unbedingt gehören. Die richtigen Männer und Frauen für leitende Stellen können sich in allen sozialen Berufen finden.

Die Hauptschwierigkeiten bei dem Einbau des Gesundheitsamtes in das allgemeine Wohlfahrtsamt ergeben sich bei der Frage der Zuteilung gewisser Grenzgebiete an das eine oder andere Amt. Die Ärzte beklagen es mit Recht, daß man an vielen behördlichen Stellen geneigt scheint, die wichtigsten Gebiete des gesundheitlichen Jugendschutzes aus dem Gesundheitsamt wegzunehmen, um sie mehr oder weniger dem Jugendamt zu überweisen. So sieht der Entwurf des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vor, daß Säuglings-, Kleinkinder- und Schulkinderschutz dem Jugendamt überwiesen werden sollen, obwohl diese Gebiete überwiegend oder zum ganz wesentlichen Teil dem Gesundheitsamt zugehören und auch dort nur zweckmäßige Erledigung finden könnten im Zusammenhang mit den Gesamtaufgaben des Gesundheitsamtes. Man kann unmöglich, z. B. bei der Tuberkulosefürsorge, die auch schon für die Jugendzeit eine entscheidende Bedeutung hat, den Gesundheitsschutz der Kinder trennen von dem Gesundheitsschutz der Erwachsenen, die mit ihnen in der gleichen Familie und in der gleichen Wohnung zusammenleben. Es ist auch nicht richtig, daß das neue preussische Krüppelgesetz für die Aufgaben der Krüppelfürsorge, die ganz wesentlich ärztlicher und sozialhygienischer Natur sind, in erster Linie das Jugendamt, das noch gar nicht existiert, in Anspruch nehmen will. Es wird notwendig sein, daß man sich in jeder Stadt und in jedem Kreise darüber klar wird, daß erzieherische und gesundheitliche Aufgaben gleich wichtige Schäden unserer Zeit betreffen. Es sind darum Gesundheitsämter und Jugendämter nebeneinander auszubilden. Der gesundheitliche Jugendschutz gehört ins Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt kann aber das Jugendamt in all diesen Fragen, die natürlich auch für den erzieherischen Standpunkt ihre Bedeutung haben, in zweckmäßiger Zusammenarbeit beraten und unterstützen.

### Arbeitsamt und Wohlfahrtsamt.

Stadttrat Binder, Bielefeld.

Die im letzten Jahrzehnt einsetzende und mit Beendigung des Krieges verstärkte Bewegung zur Errichtung von Wohlfahrtsämtern hat die dringliche Frage des Zusammenwirkens dieses neuen Amtes mit dem Arbeitsamt oder Arbeitsamt aufgeworfen. In den Erörterungen tritt aber weniger das organisatorische als vielmehr das sachliche Problem in den Vordergrund. Bei der Errichtung von Wohlfahrtsämtern gehen wir von der Erwägung aus, alle Fürsorgezweige organisatorisch zusammenzufassen zur „Hebung der Einzelleistungen und Steigerung der Gesamtleistungen“. Und mit Nachdruck wird, um dieses Ziel zu erreichen, der Gedanke vertreten, nur wesensverwandte Aufgaben organisatorisch zu vereinigen. Dieser Grundsatz

scheint mir durchaus zweckmäßig und richtig zu sein. Seine Nichtbefolgung würde zu einer Ueberlastung des Wohlfahrtsamtes führen, die nicht im Interesse der fürsorgerischen Arbeit liegt. Hier drängt sich nun die Frage auf: „Sind die Aufgaben des Arbeitsamtes mit denen des Wohlfahrtsamtes wesensverwandt?“ Die Antwort ist nicht mit einem kurzen „ja“ oder „nein“ gegeben. Es läßt sich aber eine rohe Unterscheidung zweier großer Aufgabengebiete treffen. Die Aufgaben des Arbeitsamtes sind wirtschaftlicher und sozialpolitischer Art, die des Wohlfahrtsamtes sozialpflegerischer, fürsorgerischer Art. Diese Unterscheidung läßt sich zum Teil herleiten aus der geschichtlichen Entwicklung, noch mehr aber aus den heutigen Auffassungen über den Aufgabenkreis des Arbeitsamtes und den Anforderungen, die an dieses Amt heute gestellt werden. Wir sehen eine deutliche Entwicklungslinie von der individuell geübten Stellenvermittlung zum öffentlichen Arbeitsnachweis und von diesem zum Arbeitsamt mit größeren, wirtschaftlichen Aufgaben. Es wurde früher nicht als Aufgabe des Arbeitsnachweises betrachtet, die offenen Stellen bezw. Arbeitsuchenden zu ermitteln, er beschränkte sich darauf, die gemeldeten Stellen recht und schlecht zu verteilen und die Arbeitsuchenden in derselben Weise unterzubringen, wobei die Verteilung der offenen Stellen von der Unternehmenseite, die Verteilung der Arbeitsuchenden von der Arbeitnehmerseite in vielen Fällen und Orten als Kampfmittel benutzt wurde. Diese Auffassung kann als überwunden angesehen werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben sich immer mehr dem Standpunkt genähert, daß die Arbeitsvermittlung nicht als Kampfmittel in wirtschaftlichen Kämpfen angewandt werden darf. Und mit der jetzt allenthalben erstrebten Umbenennung vom Arbeitsnachweis zum Arbeitsamt hat sich auch gleichzeitig eine sachliche Umwertung vollzogen. Im Arbeitsamt wird jetzt der große Regulator unseres Wirtschaftslebens erblickt. Zu seinem Aufgabenkreis werden gezählt: Stellenermittlung und -vermittlung, Arbeitsbeschaffung, Förderung der Produktion, Regelung der Binnenwanderungen, Berufsberatung, Lohn- und Vertragswesen, Schlichtungswesen. Das sind Aufgaben von so allgemeintwirtschaftlicher und sozialpolitischer Bedeutung, daß sie weit über den Rahmen des Aufgabenkreises der Wohlfahrtsämter hinausgehen. Ihre Unterordnung unter das Wohlfahrtsamt würde dahin führen, daß Wesensfremdes miteinander vereinigt würde. In organisatorischer Hinsicht werden Orts-, Bezirks-, Provinzial- und Landesarbeitsämter gefordert; die Regelung durch Reichsgesetz dürfte nicht mehr allzufern sein. Wird nun dieser organisatorische Aufbau auch auf die Wohlfahrtspflege und Fürsorge anzuwenden sein? So sehr ich Anhänger der Schaffung einer einheitlichen Wohlfahrtsgesetzgebung bin, so wenig kann ich mir den Nutzen einer zentralen Landes- oder gar Reichsorganisation für die Wohlfahrtspflege vorstellen. Was für das Arbeitsamt dringend erforderlich erscheint, würde m. E. zum Unfugen für das Wohlfahrtsamt und seine Aufgaben ausschlagen.

Wendet sich das Arbeitsamt im allgemeinen an die wirtschaftlich, körperlich und geistig gesunden Kräfte im Volkskörper, so ist es umgekehrt Aufgabe des Wohlfahrtsamtes, die wirtschaftlich, körperlich und geistig Schwachen in seine Pflege und Fürsorge einzubeziehen. Das Versinken gesunder Kräfte zu verhindern, Gefährdete zu bewahren, Kranke zu heilen, um sie wieder der sozialen Gemeinschaft zuzuführen oder, wenn Heilung nicht mehr möglich ist, ihnen die Last der Sorge um die Existenz abzunehmen oder zu erleichtern, das ist das Wesen der Wohlfahrtspflege. Wie und mit welchen besonderen Einrichtungen diese Aufgaben durchgeführt werden sollen, kann in diesem Zusammenhang unerörtert bleiben.

Diese Auffassung vom Wesen und Aufgabenkreis des Wohlfahrtsamtes bedeutet keine Trennung der einzelnen Bevölkerungsschichten voneinander, denn als vornehmste Aufgabe der sozialen Fürsorge stelle ich obenan: Die Verhinderung des Hinabgleitens gesunder Kräfte in die Schichten der Armen und Verelendenden. Den Gefährdeten oder Gesunkenen muß eine individuelle, auf den Einzelfall zugeschnittene Fürsorge zuteil werden, eine Aufgabe, die nur mit pflegerischen, fürsorgerischen, nicht aber mit allgemein sozialpolitischen Mitteln gelöst werden kann. Darin liegt der sachliche, oder besser der Wesensunterschied zwischen den Aufgaben des Wohlfahrtsamtes und denen des Arbeitsamtes.

Diese Unterscheidung schließt aber das Zusammenwirken nicht aus, sondern bedingt „eine Verknüpfung“ der beiderseitigen Aufgaben, wenn die Fürsorge von Erfolg begleitet sein soll. Als Berührungspunkte nenne ich in erster Linie die Erwerbsbeschränktenfürsorge, sowie Berufsberatung, Umschulung und Stellenvermittlung. Erforderlich ist, daß die Erwerbsbeschränkten aller Art und aller Grade durch das Wohlfahrtsamt erfasst werden. Der Anfang damit ist gemacht durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. 4. 1920. Die Erfassung der Erwerbsbeschränkten, die Ermittlung von Arbeitsplätzen, die Stellenvermittlung, die Ueberwachung im Beschäftigungsverhältnis, endlich die Berufsberatung und Umschulung ist der sozialen Fürsorge übertragen. Die Durchführung der Aufgaben ist nur möglich, wenn das Arbeitsamt (Arbeitsnachweis) verständlich mit der Fürsorgestelle zusammenarbeitet. Im Arbeitsamt sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum gemeinsamen Schaffen vereinigt, die Fürsorge muß sich durch das Arbeitsamt beider Gruppen bedienen können, um erfolgreich tätig zu sein. Ein verständiges Aufeinandereingehen ist daher erforderlich. Das Arbeitsamt muß die als offen gemeldeten Stellen, in denen Erwerbsbeschränkte untergebracht werden können, dem Wohlfahrtsamt melden, andererseits muß dieses das Arbeitsamt über die Unterzubringenden auf dem Laufenden halten. Für die Fürsorge ist es von besonderer Bedeutung, wie die Unterbringung der Erwerbsbeschränkten erfolgt, hängt doch davon häufig die Frage ab, ob Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist oder nicht. Dasselbe gilt von Personen, die als arbeitsunlustig bekannt sind oder in diese Kategorie hinabzugleiten drohen. Auch Resonbaleszenzen, die durch die vorhergehende Krankheit die Stellung verloren haben, sind besonders zu behandeln. Desgleichen entlassene oder zu entlassende Strafgefangene, die auch in den meisten Fällen nur durch besondere Fürsorgemaßnahmen in Stellung und damit zu einer wirtschaftlichen Existenzmöglichkeit gelangen. Für Erwerbsbeschränkte, die im allgemeinen Produktionsprozeß nicht unterzubringen sind, müssen besondere Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden (z. B. Holzpläne, Hausratsammellstellen und entsprechende Instandsetzungswerkstätten, Nähstuben, landwirtschaftliche Betriebe, Torfgewinnung usw.). Anfänge sind bereits vorhanden. Rentieren diese Betriebe nicht (in wenigen Fällen wird das der Fall sein), so sind durch das Wohlfahrtsamt Lohnzuschüsse an die einzelnen Beschäftigten oder Zuschüsse an den Betrieb zu leisten, wobei der ersteren Form der Vorzug gebührt, weil mit der Steigerung der Leistungen ein höherer Lohn zu zahlen ist und sich die Zuschüsse verringern lassen. Darin liegt auch gleichzeitig ein Anreiz für den Einzelnen, seine Leistungen zu erhöhen.

So ergeben sich sehr viele Möglichkeiten und Notwendigkeiten zur gemeinsamen Arbeit, ohne daß die beiden Ämter unter eine einheitliche gesetzliche oder organisatorische Form gebracht werden. Das schließt nicht

aus, daß die Ämter je nach der Größe der Gemeinde oder des Bezirks, für welche sie errichtet werden (denn daraus ergibt sich der Umfang der Aufgaben), unter eine Oberleitung gestellt werden. Doch sind der Zusammenfassung Grenzen gesetzt in der Leistungsfähigkeit des Menschen überhaupt. Eine gemeinsame Oberleitung hat nur dann Zweck und Berechtigung, wenn die leitende Persönlichkeit beide Aufgaben nicht nur von oben her überblickt, sondern auch tatsächlich bewältigen kann.

In der Organisation lebt eine treibende Kraft, solange sie als Mittel zur Erreichung eines gesteckten Zieles dient. Sie birgt aber auch Hemmungen in sich, wenn Wesensfremdes zwangsläufig verbunden wird. Aus dieser Erkenntnis haben wir die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen und auf das vorliegende Problem anzuwenden. Dann kommen wir auf den richtigen Weg zum Segen unserer Wirtschaft, aus deren Gedeihen die Mittel fließen, die wir zur Durchführung der sozialen Fürsorge benötigen. Und umgekehrt müssen diese Mittel, richtig verwandt, neben den idealen Erfolgen auch die Entwicklung unserer Wirtschaft günstig beeinflussen.

### Kriegshilfe und Wohlfahrtsämter.

Amtsgerichtsrat Dr. Levi, Frankfurt a. M.

Den unmittelbar durch den Krieg verursachten Notständen ist nicht in besonderer Weise zu begegnen. Die Absehung derselben von den Friedensnotständen ist in sehr vielen Fällen undurchführbar. Dieselbe entbehrt auch der inneren Berechtigung, da wohl die durch den Krieg mittelbar verursachten Notstände unverschuldet sind, jedoch auch die größere Zahl der in der öffentlichen Armenpflege befindlichen Personen teils ohne ihre eigene Schuld in Fürsorge sind.

Der Abbau der Kriegswohlfahrtspflege war daher zu begrüßen. Der Ersatz der Erwerbslosenfürsorge, des letzten größeren Restes der mittelbaren Kriegsfolgenhilfe, durch eine Erwerbslosenversicherung ist zu erwarten.

Bezüglich der unmittelbar durch den Krieg be- und geschädigten Personen und deren Familien bildet — da die Fürsorge für die anderen Kategorien (Gefangenenfürsorge, Flüchtlingsfürsorge usw.) durchaus im Abbau begriffen ist — das Verhältnis der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen das einzige Dauerproblem.

Zur Zeit gilt folgendes:

#### a) In materieller Beziehung.

1. Die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen werden als besonderer Personenkreis keineswegs aus der allgemeinen Fürsorge herausgenommen, vielmehr steht auf Grund des Reichsverversorgungsgesetzes und der im Dezember 1919 erlassenen Zuständigkeitsgrundsätze des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ihnen auch weiterhin Unterstützung zu, jedoch nur bezüglich solcher Notstände, welche durch die Kriegsbeschädigung oder den Tod des Ernährers verursacht sind.

Nicht im Zusammenhang mit diesen stehen solche Notstände, die auf einer besonderen neuen Ursache beruhen oder hinsichtlich deren die Feststellung gerechtfertigt ist, daß sie auch ohne die Beschädigung oder den Tod eingetreten wäre. Hierüber kann nur Prüfung im Einzelfall entscheidend sein.

Neuerdings macht sich die Entwicklung geltend, daß, mehr als in den Zuständigkeitsgrundsätzen vorgesehen ist, die soziale Kriegsbeschädigten-

und Kriegshinterbliebenenfürsorge auf eigentliche Berufsfürsorge beschränkt und die sogenannte ergänzende Fürsorge der allgemeinen Wohlfahrtspflege und damit den Wohlfahrtsämtern überlassen wird. Im Entwurf der Ausführungsbestimmungen zum Reichsverforgungsgesetz ist zu § 23 vorgeschlagen, daß laufende Zuschüsse zu Renten überhaupt nicht gegeben werden sollen. (Vergl. auch die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 30. August und 1. September mit den Zuständigkeitsgrundsätzen, Ziffer 16 und 18.)

Diese Entwicklung würde eine starke finanzielle Mehrbelastung der Großstädte über die im Kostengesetz vom 8. Mai 1920 vorgesehenen Bestimmungen im Verhältnis zum Reich bedeuten, da die Renten für das Leben in den Großstädten nicht ausreichen.

Es ist kaum zu erwarten, daß die Städte die ergänzende Fürsorge durch besondere Abteilungen der Wohlfahrtsämter für die Kriegsbeschädigten oder Kriegshinterbliebenen betreiben lassen, soweit sie infolge der Mitwirkung der Organisationen eine geringere Sparsamkeit befürchten können.

2. Innerhalb des nach 1. beschränkten Aufgabentranges entscheidet es sich nach den örtlichen Verhältnissen, vielleicht auch nach der Lage des Arbeitsmarktes, ob die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bei Erfüllung ihrer Aufgabe besondere Einrichtungen trifft oder sich der allgemeinen Einrichtungen bedient; z. B. hinsichtlich Arbeitsvermittlung, Erholungsfürsorge, Jugendfürsorge. Grundsätzlich sollten jedoch besondere Einrichtungen nur getroffen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben unbedingte erforderlich ist.

#### b) In organisatorischer Beziehung.

Bei dem Zusammenhang der Aufgaben und ihren Erfüllungsmöglichkeiten und da jede individuelle Fürsorge nach den gleichen aufbauenden Grundsätzen zu treiben ist, ist die organisatorische Verknüpfung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge mit den Wohlfahrtsämtern geboten, gleich wie die Nationalstiftung mit der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge organisatorisch verknüpft ist.

Insbefondere ist also die nach der Verordnung vom 6. Februar 1919 mögliche Eingliederung der örtlichen Fürsorgestellen in die städtischen Wohlfahrtsämter oder Kreiswohlfahrtsämter vorzunehmen.

Die Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiet der Kriegshinterbliebenen- und -beschädigtenfürsorge ist anzustreben.

### Ausbildung und Fortbildung von Wohlfahrtsbeamten.

Ubele Beerensson, Berlin.

Eine gedeihliche Entwicklung der Wohlfahrtspflege ist nur möglich mit einem Stab geeigneter, gut geschulter und erfahrener Männer und Frauen. Der Ausbildung solcher Kräfte ist daher die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, wobei die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten Voraussetzung ist.

Die Ausbildung weiblicher Kräfte, von denen bisher die Wohlfahrtspflege in der Hauptsache geleistet wurde, hat sich im Laufe der letzten 20 Jahre zu einer gewissen Einheitlichkeit der Methoden entwickelt, die in den Sozialen Frauen- und Wohlfahrtschulen ihren Ausdruck findet. Eine vom Ministerium für Volkswohlfahrt herausgegebene Prüfungsordnung für Wohlfahrtspflegerinnen regelt nunmehr amtlich die Frage der

Ausbildung weiblicher Kräfte für Preußen. Ähnliche Vorschriften sind für Sachsen und Baden zu erwarten. Die voll ausgebauten Sozialen Frauenschulen, von denen es ca. 20 im Deutschen Reich gibt, geben für alle Gebiete der Wohlfahrtspflege eine einheitliche theoretische Grundlage. Jede Ausbildung umfaßt neben der theoretischen Unterweisung einen praktischen Teil. Für die Fortbildung weiblicher Sozialbeamten ist durch verschiedene „Hochschulen“, wie Leipzig und Köln und das bisherige Sozialpädagogische Institut in Hamburg, gesorgt. Daneben gibt es eine Fülle von Spezial- und Einzelkursen, die zur Vertiefung des bereits erworbenen Wissens und zur theoretischen Durchdringung der praktischen Erfahrung nutzbar zu machen sind. Für die Fortbildung kommen auch eventuell die „Spezial-Schulen“, die sich auf die Unterweisung auf einem Gebiet sozialer Fürsorge beschränken, in Betracht.

Die Zahl der zur Verfügung stehenden geschulten männlichen Wohlfahrtsbeamten ist im Vergleich zu den notwendigen Kräften viel zu gering. Bisher gab es auch männliche Sozialbeamten nur in den gehobenen Stellen, die meist nur mit juristisch vorgebildeten Akademikern besetzt waren. Fachschulen für männliche Wohlfahrtspfleger gibt es, abgesehen von den Diakonien-Anstalten und einigen wenigen Spezialschulen, nicht. Will man Männer für die Wohlfahrtspflege schulen, so ist die Frage zu erörtern, inwieweit die bestehenden sozialen Frauenschulen für die Teilnahme auch der Männer nutzbar gemacht, bzw. umgestaltet werden können. Sofern sich eine Gleichmäßigkeit in den Voraussetzungen, z. B. Alter und Vorbildung, schaffen läßt, erscheint eine gemeinschaftliche Ausbildung von Männern und Frauen durchaus möglich und wünschenswert.

Für die Fortbildung von männlichen Wohlfahrtspflegern sind Einrichtungen, wie die Hochschulen für Kommunal-Verwaltung in Köln und Düsseldorf, die Leopold-Akademie in Detmold, die Verwaltungs-Akademie in Berlin, die „Lehrgänge in der Wohlfahrtspflege“ in Berlin und andere vorhanden.

Die auszubildenden Kräfte sollten aus allen Kreisen genommen werden, die sich aus Neigung und Eignung dem Beruf zuwenden. Da eine gewisse allgemeine Bildung für die schwierige Aufgabe einer modernen Wohlfahrtspflege nicht entbehrt werden kann, muß eine Nachschulung auf dem Gebiet erfolgen, auf dem die Schüler, die vielleicht nur Volksschulbildung besitzen, Lücken aufweisen.

Alle Fachschulen für soziale Berufsarbeit müssen neben ihrer Aufgabe, Lehrstoff und Kenntnisse zu vermitteln, eine Gemeinschaft darstellen, die in den Schülerinnen den Geist sozialer Gesinnung weckt und vertieft, durch den erst die Kräfte lebendig gemacht werden können, die den Wert und den sittlichen Gehalt jeder Wohlfahrtspflege ausmachen.

### Seranziehung und Ausbildung ehrenamtlicher Helfer.

Frau Stadtrat Meta Quard-Hammer Schlag.

Seit Armenpflege besteht, hat die ehrenamtliche Tätigkeit in ihr ihren Platz. Aus der kirchlichen und freien Liebestätigkeit hat das Elberfelder System die freiwillige Hilfeleistung in größtem Maße übernommen. Eine einheitliche Leitung der Armenpflege, verbunden mit Dezentralisation und Individualisierung der einzelnen Fälle, hat es durch einen Aufbau der öffentlichen Armenpflege zu erreichen gesucht, der auf der Grundlage breiter ehrenamtlicher Tätigkeit beruht. Dem ehrenamtlichen Pfleger fallen Prüfung und Entscheidung zu. Der ehrenamtliche Pfleger

ist also unmittelbarer Verwalter öffentlicher Mittel und der eigentliche Träger der Armenpflege. Auch die Reformen und Veränderungen an diesem System, die am klarsten in der Reform in Straßburg zum Ausdruck kommen, können in keiner Weise auf die Mitwirkung ehrenamtlicher Tätigkeit verzichten. Seine Urheber wollen das auch gar nicht. Diese Stellungnahme wurde aber in den letzten Jahren verlassen. Mit der Vertiefung der sozialen Not wurde immer notwendiger, daß die Armenpflege nicht nur da abhelft, wo Not eingetreten ist, sondern die Not zu verhindern sucht, — also vorbeugend zu wirken hat. — Vor allem aber mußte unsere Jugend befähigt werden, dem Leben leistungsfähig und tüchtig entgegenzugehen. Es lösten sich jene Teilgebiete, die dem Schutze der Jugend galten, von der Armenpflege ab und führten zur Bildung von Jugendämtern oder besonderen Abteilungen der Wohlfahrtspflege.

Bei der Organisation dieser Jugendämter aber tritt mehr und mehr die Erscheinung zutage, daß die ehrenamtliche Tätigkeit zurückgedrängt und ihre Stelle durch amtlich angestellte, besoldete Kräfte ersetzt wird. Ein Teil zu dieser Entwicklung mag der Umstand beigetragen haben, daß man lange die Ausbildung der ehrenamtlichen Kräfte vernachlässigte. Mit dem gesunden Menschenverstand und dem guten Herzen allein war es besonders bei Erziehungsfragen nicht getan. Es erschien daher einfacher und bequemer, sich auf Mitarbeiter zu stützen, die die Arbeit als Beruf ausübten, also ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zur Leitung hatten, stets gegenwärtig waren und den Intentionen der Leitung willfährig sein mußten. Die damit verbundene Bürokratisierung, die Gewöhnung an die Arbeit, die leicht zum Schematisieren veranlaßt und eine gewisse Abstumpfung im Gefolge haben kann, schlug man nicht hoch an.

So erlebten wir mit der Entwicklung der Sammel- und Berufsvormundschaft, die an sich durchaus begrüßenswert ist und die ich nicht missen möchte, ein Zurückdrängen der ehrenamtlichen Vormundschaft. Dasselbe gilt bei der Fürsorgeerziehung, wo die ehrenamtliche Tätigkeit fast ganz durch berufliche ersetzt wird. Auch die ergänzende Schulpflege schlägt diesen Weg ein.

Zu dieser Entwicklung hat, wie mir scheint, ein weiterer Umstand beigetragen. Die erhöhten Ansprüche der Kriegsfürsorge an die pflegerische Mitarbeit haben Personen aus den arbeitenden Klassen zum ersten Male in größerer Anzahl in diese Tätigkeit geführt. Die Kenntnis der Bedürfnisse der eignen Klasse erleichterte den Organisationen ihre Tätigkeit. Auf der anderen Seite ging mehr und mehr die Auffassung verloren, daß jeder sein Schärfelein zur Vinderung der Not beizutragen habe. Die berufliche Abgrenzung der Arbeit führte zu einer starken Betonung der Beamten-tätigkeit im Fürsorgewesen. Es resultiert also eine Verengung anstatt eine Erweiterung der Interessensphären; das sollte vermieden und gleichwie in der Armenpflege neben der beruflichen die ehrenamtliche Tätigkeit zur Stellung zu bringen versucht werden.

Nun werden Sie mich, wenn Sie mir das alles zugeben, fragen: Ja, wo wollen wir aber die ehrenamtlichen Hilfskräfte her bekommen, wir haben heute schon unsere liebe Not, sie zu finden. Da glaube ich nun, daß eine vollständige Umschichtung unserer ehrenamtlichen Hilfskräfte stattfinden muß. Die Schichten unserer Bevölkerung, die bisher die ehrenamtlichen Hilfskräfte stellten, jene mittlere Wohlhabenschicht, die nicht reich genug war, ein Leben der oberen Zehntausend zu führen, aber ein behagliches Einkommen hatte, ferner jene Schicht der Rentner, die aus-  
geforgt hatte für ihre notwendigen Lebensbedürfnisse, kurz das Klein-

bürgertum in seinen höheren Schichten, war vorzüglich an der Ausübung der Wohlfahrtspflege beteiligt. Das wird ihm nicht mehr so leicht fallen. Gerade jene Schichten haben gelitten unter der Entwicklung unserer Erwerbsverhältnisse. Wir müssen uns umsehen unter den Schichten, die, wie bei jeder Revolution, sich hinaufgehoben haben und durch ihre politische wie wirtschaftliche Besserstellung und Anerkennung sich einen Platz innerhalb unserer Gemeinschaft erobert haben. Wie in der großen französischen Revolution der Sieg des Bürgertums zuletzt seine Auswirkung fand in der Betätigung dieses Bürgertums in allen Gebieten der staatlichen und kommunalen Tätigkeit, so muß und wird auch nach unserer Revolution der Arbeiter, die privaten und öffentlichen Angestellten und Beamten ihren Teil an der Tätigkeit in unserem Staate und den Kommunen übernehmen wollen und müssen. Dazu gehört die Wohlfahrtspflege in ihrer ehrenamtlichen Ausübung. Der Achttundentag ermöglicht vielen tüchtigen Arbeitern und Arbeiterinnen, Angestellten und weiblichen Angestellten, Beamten und Beamtinnen, Zeit und Interesse dafür zu erübrigen. Ihre Kenntnis der Lage der Hilfesuchenden, das eigene Erlebnis, die Geschäftigkeit in ihrem Berufserwerb, gibt ihnen eine Summe von Vorkenntnissen, die der Angehörige einer anderen Klasse sich oft erst mühsam erwerben muß. Manche Frauen dieser arbeitenden Klasse haben während und vor dem Krieg unter ungleich schwierigen Verhältnissen den Beweis ihrer Brauchbarkeit erbracht. Benutzten diese Männer und Frauen nur einen Tag ihrer neu gewonnenen Muße zur Ausübung von ehrenamtlicher Tätigkeit, so wäre viel gewonnen.

Die Auswahl unter diesen Personen geschieht am besten mit Hilfe ihrer gewerkschaftlichen Organisationen. Ein Staat, der die Gleichberechtigung seiner weiblichen Mitbürger anerkannt hat, kann an ihnen nicht mehr vorübergehen, wenn es sich darum handelt, notwendige Pflichten für diesen Staat zu erfüllen. Rechte bedingen Pflichten, und die Frauen werden sich derselben ebensowenig entziehen wollen und können wie die Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Veraltete Gesetze, die darin hemmend in den Weg treten können, wie z. B. die Zustimmung des Mannes zur Uebernahme von Vormundschaften, müssen möglichst schnell beseitigt werden. Auch die Gemeindeordnung muß einer Durchsicht unterworfen werden. Jener Paragraph, der den Bürgern die Verpflichtung auferlegt, eine unbefordete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder -vertretung anzunehmen, muß selbstverständlich auf die Frauen ausgedehnt werden.

Die Ausbildung der ehrenamtlich tätigen Personen hat man heute vernachlässigt, selbst anerkannte Autoritäten auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, wie Stadtrat Fleisch, glaubten, daß das gute Herz und der gesunde Menschenverstand den Pfleger befähigten, allen Anforderungen zu genügen. Erst 1907 nahm der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit Stellung zur Ausbildung in der Wohlfahrts- und Fürsorgetätigkeit. Er empfahl größere Informationskurse, Belehrung in Versammlungen, Führungen durch Anstalten, die Herausgabe von Handbüchern und regelmäßigen Mitteilungen, Zeitschriften usw., alles Mittel, die noch heute brauchbar sind, wenn sie den örtlichen Bedürfnissen entsprechend zur Anwendung gebracht werden. Es fragt sich nun, wer diese Veranstaltungen machen will, ob es am besten die kommunalen Ämter selbst tun, oder ob freie Vereinigungen, die vielleicht aus dem Kreise der ehrenamtlichen Personen selbst hervorgehen, besser dazu imstande sind. Auch hierbei scheint die Entwicklung den Weg zu gehen, der in der Wohlfahrtspflege der übliche ist.

Das Wohlfahrtsamt übernimmt die Einführung und Ausbildung und Weiterbildung seiner Mitarbeiter naturgemäß leichter.

Dem privaten Verband bleibt die Behandlung von aktuellen und strittigen Fragen überlassen.

Alle diese Einrichtungen sind an die großen Städte gebunden; in den kleinen Städten und auf dem Lande ist eine Ausbildung erschwert, und doch sollte sie auch hier versucht werden. Vor allen Dingen sollen die Bildungsbestrebungen der Großstädte besser ausgenutzt werden. Die Verwaltungen der umliegenden Städte sollten keine Vergütungen für Eisenbahnfahrten und dergleichen an ehrenamtliche Mitarbeiter scheuen, um ihnen die Teilnahme an den Bildungsmöglichkeiten der nächsten Großstadt zu ermöglichen.

Die Geselligkeit der kleinen Städte kann sehr wohl zu einer Stätte der Belehrung werden. Vor allem aber müssen die Klemmer selbst das Interesse ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter wach und lebendig halten. Nur dann, wenn jeder einzelne Beamte und Angestellte in der ehrenamtlichen Tätigkeit seine Ergänzung erblickt, können aus den Ehrenbeamten gleichberechtigte und gleichinteressierte Mitarbeiter werden.

## Die finanziellen Grundlagen städtischer Wohlfahrtspflege.

Bürgermeister Dick, Stettin.

I. Die Forderung aller Lebensbedürfnisse zeigt sich in der Wohlfahrtspflege besonders auf folgenden Gebieten:

- a) Erhöhungen der Unterstützungen in der offenen Wohlfahrtspflege,
- b) Steigerung der Kosten der Anstaltspflege, besonders der Ausgaben für Lebensmittel, Heizung, Kleidung usw.,
- c) Steigerung der Gehälter der Beamten, Angestellten und Hilfsarbeiter.

Gegenüber dieser Steigerung der Ausgaben, die sich auch auf allen anderen Gebieten der städtischen Verwaltung in stärkstem Maße geltend macht, sind die Einnahmen der Städte bei weitem nicht in dem erforderlichen Maße gestiegen. Infolge der Aufhebung des Rechtes, Zuschläge auf die Staatseinkommensteuern zu erheben, haben die Städte auch für die Zukunft jede Möglichkeit verloren, ihre Einnahmen entsprechend ihrem Bedarf zu steigern. Falls die z. Zt. geltende Steuergesetzgebung unberändert bleibt, muß daher die Wohlfahrtspflege der Städte weit mehr als bisher auf die eigentlichen städtischen Aufgaben beschränkt werden. Hier- nach ergibt sich:

II. eine Dreiteilung der Wohlfahrtspflege nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Die dem Staat obliegenden Gebiete der Fürsorge, vor allem also die Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge und vielleicht in Zukunft auch eine starke Beteiligung an der Armenpflege und Kinderpflege durch Zuschüsse an die Gemeinden, wie sie in dem neuen Entwurf des Unterstützungswohnsitzgesetzes und in dem Plane der Zahlung eines Lastenausgleichsfonds vorgesehen sind.
2. Die von den Gemeinden unter allen Umständen zu erfüllenden Aufgaben der Wohlfahrtspflege, in der Hauptsache die alte Armenpflege, die an ihre Stelle getretene sonstige Form der Fürsorge, die Waisenspflege und diejenigen Zweige der Kinderpflege, die mit Hilfe der staatlichen Zuschüsse oder gemeinsam mit der privaten Wohltätigkeit

noch finanziert werden können; dabei ist aber jede Beteiligung an rein staatlichen Aufgaben und die Verstaatlichung von Anstalten, die nicht durchaus erforderlich sind, solange zu vermeiden, als die Gemeindefinanzen eine Erhöhung der jetzigen Belastung nicht gestatten.

3. Alle übrigen Zweige der Wohlfahrtspflege, besonders die vom Staat und den Gemeinden nicht übernommenen Teile der Kinderfürsorge und die Bekämpfung der Volkskrankheiten, in erster Linie die Tuberkulosenfürsorge und Krüppelfürsorge.

III. Eine Uebernahme der Aufgaben der dritten Gruppe auf die Städte oder auf Reich und Staat durch besondere Gesetze wird in Zukunft nur dann möglich sein, wenn für eine genügende Sicherung der Aufbringung der erforderlichen Mittel gesorgt ist. Es dürfen nicht mehr Gesetze erlassen werden, die die Uebernahme neuer Fürsorgezweige anordnen, ohne daß vorher die Deckungsfrage gelöst ist. Solange eine Deckung aus Reichs-, Staats- und Gemeindefinanzmitteln nicht möglich ist, kommen für diese Aufgaben nur in Betracht:

1. Die private Fürsorge, aber auch diese nur im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und nicht etwa in der Art, daß sie sich beim Fehlen dieser Mittel auf ihre nachträgliche Aufbringung durch die Städte verläßt. Vielmehr müssen auch die Privatvereine in Zukunft ausnahmslos ordnungsmäßige Haushaltspläne aufstellen und deren Innehaltung kontrollieren.
2. Soweit die Mittel der Privatvereine, der Städte, des Reichs und Staates nicht ausreichen, zeigt sich vielleicht eine Möglichkeit ihrer Beschaffung durch die Einrichtung von Wohlfahrtsüberstunden der Angestellten und Arbeiterschaft. Die Löhne für diese Überstunden müssen an besondere Klassen abgeführt und nach Bestimmung besonderer Ausschüsse nur für Wohlfahrtszwecke verwendet werden. Hierfür käme in erster Reihe die Tuberkulosen- und Säuglingsfürsorge in Betracht.

IV. Innerhalb der städtischen Wohlfahrtspflege müßte nach Möglichkeit folgendes durchgeführt werden:

1. Zweck der Verringerung der Ausgaben:
  - a) Möglichste Ersparnis an Personal durch schärfste Konzentration der Wohlfahrtsämter unter Vermeidung selbständiger Armenämter, Jugendämter, Gesundheitsämter usw.
  - b) Beibehaltung des Elberfelder Systems in der offenen Pflege, aber gemeinsame Arbeit der ehrenamtlichen Pfleger und Pflegerinnen mit einigen wenigen besoldeten Kräften. Ablehnung der Anstellung zahlreicher besoldeter Quartierpflegerinnen.
  - c) Keine Verstaatlichung von Anstalten, solange sie unter der privaten Fürsorge im allgemeinen einwandfrei arbeiten und für sie keine städtischen Mittel vorhanden sind.
2. Zweck der Erhöhung der Einnahmen:
  - a) Heranziehung des Reichs und Staates zu der Jugendfürsorge, Tuberkulosenfürsorge usw. durch Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden, nötigenfalls in Form von Lastenausgleichsfonds.
  - b) Rechtzeitige und ausgiebige Heranziehung der unterhaltungs- pflichtigen Angehörigen in der offenen Wohlfahrtspflege, besonders der Chemänner, die ihre Familie verlassen haben und der unverheirateten Kinder von unterstützten alten oder arbeits- unfähigen Personen.



c) Rechtzeitige Erhöhung der Pflegegelder, Erziehungsbeiträge usw. bis zu dem zulässig erscheinenden Höchstmaß; hierzu muß eine besonders scharfe Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben aller öffentlichen und privaten Anstalten zur Verhütung von wesentlichen Ueberschreitungen auf der Ausgaben- und von Fehlbeträgen auf der Einnahmenseite in kurzen Zeitabschnitten, monatlich mindestens einmal, stattfinden.

V. Ob durch alle diese Maßnahmen die Wohlfahrtspflege auch nur annähernd in dem bisherigen Rahmen aufrechterhalten werden kann, erscheint zweifelhaft. Die Frage der Durchführbarkeit des jetzigen Steuersystems in Reich, Staat und Gemeinden müßte sofort sorgfältigst von allen dazu berufenen Instanzen geprüft werden; vielleicht ist keine Wendung der einzige Weg aus der jetzigen Finanznot, die weit über das Gebiet der Wohlfahrtspflege hinaus immer unerträglicher wird.